

Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im Dezember 1949

Folge 12

Aus dem Inhalt:

Gend.-Revierinspektor Alfred Kruppbauer: Der § 11 des Gendarmerie-Gesetzes vom 25. Dezember 1894.

Univ.-Dozent Dr. Hanns Bellavic: Werkzeugschartenspuren.

Gend.-Revierinspektor Rudolf Steinwender: Bericht über die Aufklärung der Brandlegung im Anwesen des Karl Ziegler in Roseldorf Nr. 54, am 17. Oktober 1949.

Gend.-Oberstleutnant Dr. Johann Fürböck, Landesgendarmeriekommando f. Steiermark: Was ist Recht?

Prov. Gendarm Franz Demmerer: Kampf dem „Weißen Tod“.

Pl. Gendarm Josef Moritz: Aus dem Tagebuch eines Hochgebirgsgendarmen.

Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich: Über die zweckmäßigste Art der Rettung Ertrinkender.

Kontrollinspektor Johann Heppner: Kuppelbrand der Stiftskirche Melk.

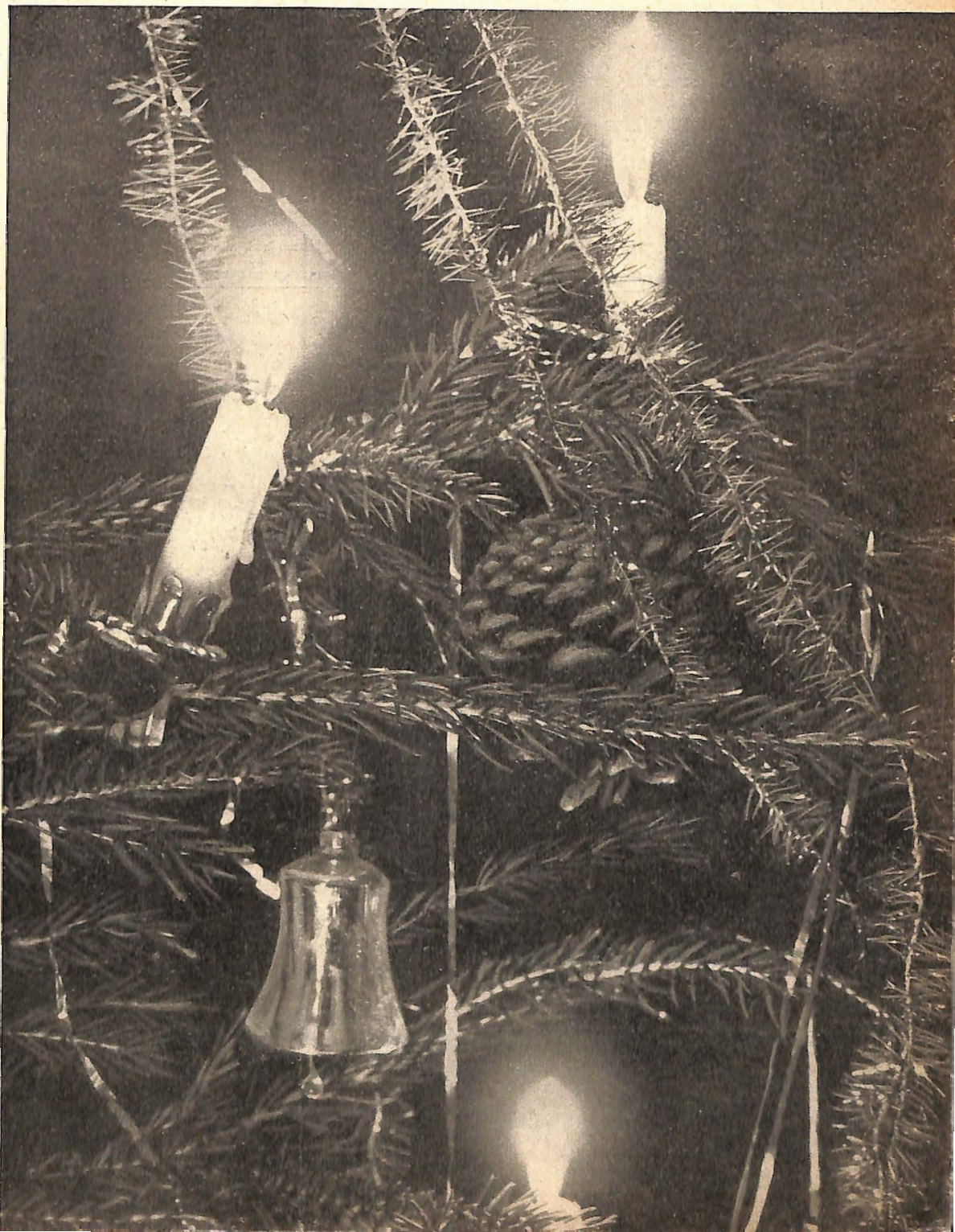
Gend.-Major Anton Birringer: Der Versuch nach dem Verwaltungsstrafgesetz.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Der kleine Landgendarm, Marschlied, Kriminalrätsel usw.

Weihnachten

Foto: Thum



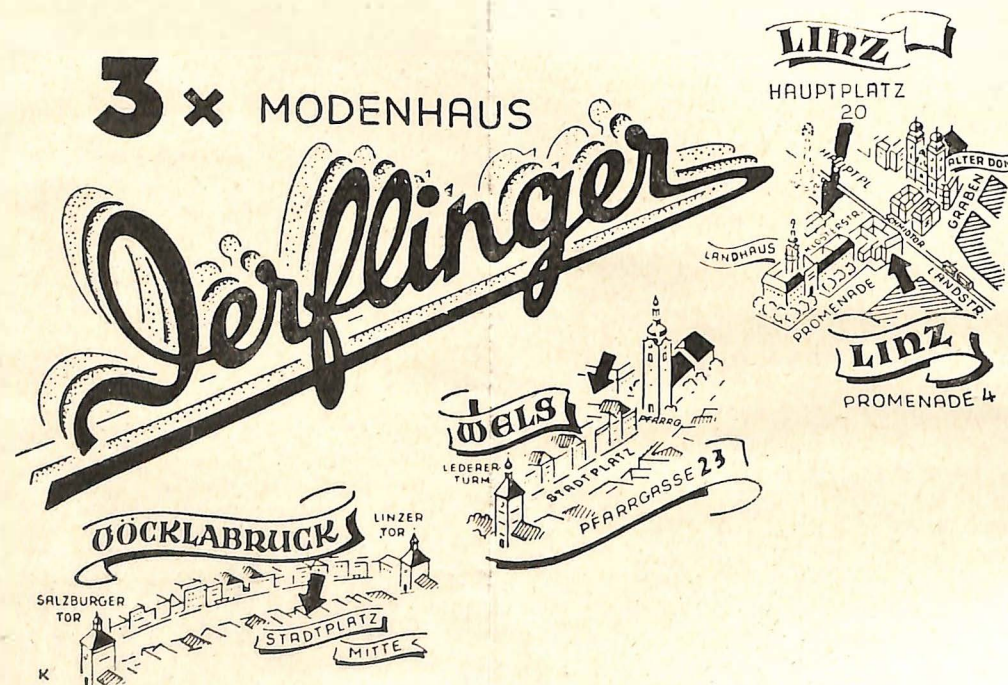
Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

Versicherungsschutz jeder Art durch die

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*



Beamte der Gendarmerie
erhalten bei ihren Einkäufen einen Sonderrabatt

Der § 11 des Gendarmerie-Gesetzes vom 25. Dezember 1894

Von Gend.-Revierinspektor ALFRED KRUPPBAUER, Gendarmeriepostenkommando Seeboden, Kärnten

Dieser Paragraph ist schon wiederholt und besonders in letzter Zeit Gegenstand eifrigster Debatte in der Gendarmerie gewesen. Er mußte auch schon verschiedenste Auslegungen über sich ergehen lassen, ohne daß dabei seiner richtigen Bedeutung gerecht geworden wäre.

Sowohl das Gendarmeriegesetz aus dem Jahre 1894, wie auch jenes vom 27. November 1918 sind vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetze, die gleichfalls allen übrigen Bundesgesetzen, den in der Bundesverfassung festgelegten Weg der Gesetzgebung durchlaufen haben. Die Begründung hierfür ist im Artikel 18 der Bundesverfassung gelegen, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Dieser Verwaltungsgrundsatz sieht weiterhin vor, daß jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen kann. Letztere können sowohl Rechtsverordnungen als auch Verwaltungsverordnungen sein. Von einer Rechtsverordnung spricht man dann, wenn sie auf die Allgemeinheit Anwendung findet, wie, um nur einige Beispiele aus der Vielheit herauszugreifen, die Suchtgiftverordnung zum Suchtgiftgesetz oder die Kraftfahrverordnung zum Kraftfahrsgesetz.

Eine Verwaltungsverordnung hingegen betrifft nur einen ganz bestimmten Personenkreis und stellt eine Anordnung für untergeordnete Behörden und Dienststellen dar. Eine solche Verwaltungsverordnung ist zum Beispiel auch unsere Gendarmerie-Dienstinstruktion, die auf Grund der Gendarmeriegesetze 1894 und 1918 erlassen wurde und nur für die Angehörigen des Gendarmeriekorps Gültigkeit hat.

Der rechtsstaatliche Charakter der Bundesverfassung verlangt aber von jedem Verwaltungsakt, es seien nun Rechts- oder Verwaltungsverordnungen, Gesetzmäßigkeit, das heißt mit anderen Worten, daß eine Verordnung nur auf Grund eines Gesetzes erlassen werden und nur das zum Gegenstande haben darf, das das Gesetz selbst beinhaltet.

Diese vom eigentlichen Thema abliegenden und ausführlich dargelegten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind nicht nur deshalb von Wichtigkeit, um die nachfolgenden Ausführungen besser verständlich zu machen, sondern, um auch die Stichhaltigkeit derselben zu erbringen.

Unsere Gendarmerie-Dienstinstruktion ist demnach als Verwaltungsverordnung an die in den Gendarmeriegesetzen 1894 und 1918 enthaltenen Gesetzestexte gebunden und kann darüber hinaus nicht weitere grundlegende Rechte zugestehen oder Pflichten auferlegen, die in den beiden Gesetzen selbst nicht enthalten sind. Wenn wir nun letztere aufschlagen und genau nachsehen, so werden wir keinen einzigen Paragraphen finden, der ausdrücklich von den uns zugestandenen gesetzlichen Rechten, wie zum Beispiel der Verhaftung, der Festnehmung, der Hausdurchsuchung und sonstiger Einschreitungsarten spricht. Lediglich der Waffengebrauch ist im § 12 des GG. vom Jahre 1894 genau festgelegt.

Das dem nicht so ist, beweist unser täglicher Dienst. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet einzig und allein für alle Einschreitungsarten (der Waffengebrauch ausgenommen) der kurz und allgemein gehaltene Sammelparagraph, der § 11 des GG. vom 25. Dezember 1894.

Der Gesetzgeber wollte im § 11 nicht jedes einzelne Einschreitungsrecht namentlich aufzählen, welche ja in der Strafprozessordnung und im Verwaltungsstrafgesetz enthalten sind. Diese würden auch seit dem Bestande des GG. 1894 zu wiederholten Novellierungen und Ergänzungen des § 11 geführt haben, was auch nur wieder im Wege der Bundesgesetzgebung möglich gewesen wäre.

Ein Beispiel hierfür:

Mit der Verwaltungsreform im Jahre 1925 wurde eine Änderung hinsichtlich der vorläufigen Verwahrung und Vorführung zum Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die vollkommen neuen Gesetzestexte über das Organmandat (§ 50 VStG.) und die Sicherheitsleistung (§ 37 a VStG.) geschaffen, die ihre für die Gendarmerie ausgearbeiteten Ausführungsbestimmungen in den §§ 51, bezw. 109 a und b erhielten, ohne daß es eines neuerlichen Gesetzesbeschlusses zur Änderung des § 11 bedurfte,

da dieser durch seine Textierung ganz automatisch gesetzliche Grundlage für die neuen Paragraphen der Gendarmerie-Dienstinstruktion mitübernahm. Dies gestaltete sich natürlich wesentlich einfacher, da die Änderung der Verwaltungsverordnung unter Beachtung des Verwaltungsgrundsatzes (Art. 18 der Bund.-Verfassung) für die Gendarmerie derzeit vom BM. f. I. erfolgt.

Somit wäre die unbedingt notwendige „Daseinsberechtigung“ des § 11 aus dem GG. 1894 begründet. Im Zusammenhange damit ist es aber erforderlich, den scheinbaren Widerspruch zwischen § 11 und § 12 (Waffengebrauch) zu klären. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß die spezielle Norm der generellen Norm vorgeht. Das heißt: überall da, wo eine spezielle Norm für eine bestimmte Handlung Gesetz ist, gilt nicht die generelle, also die allgemein gehaltene, sondern eben die für diese, ganz speziell geschaffenen Rechtssätze. Sind solche aber nicht vorhanden, so tritt die allgemeine Regel wieder in den Vordergrund.

Dafür gibt es genügend Beispiele:

Macht sich ein Kaufmann eines Täuschungsdeliktes nach dem Lebensmittelgesetz schuldig, so wird er in diesem Falle nach der speziellen Norm — dem Lebensmittelgesetz — und nicht nach der generellen — des Betrugsgesetz — zur Verantwortung gezogen.

Als Gegenstück dazu, wo wegen Fehlens einer speziellen Norm auf die generelle zurückgegangen werden muß, mag folgendes Beispiel dienen: Der Gastwirt wird bei Überschreitung der Sperrstunde, wenn er der ihm auferlegten Verpflichtung nach dem Polizeisperrstundengesetz nicht nachkommt, nach § 131, bezw. 132 der Gewerbeordnung bestraft. Für den Gast, welcher der Aufforderung zum Verlassen der Gaststätte nach Eintritt der Sperrstunde keine Folge leistet, kommt aber wegen Fehlens einer speziellen Norm, die generelle — in diesem Falle Art. VII EGVG. — zur Anwendung, die aber bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale nach Art. VIII, Pkt. b (ungestüme Weigerung) dieser speziellen Norm wieder weichen muß.

Dieser Grundsatz gilt natürlich auch für den Waffengebrauch, der als spezielle Norm aus der generellen des § 11 GG. 1894 herausgehoben und im darauffolgenden § 12 taxativ, also erschöpfend, niedergelegt wurde.

Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, diese Einschreitungsart gegen das höchste Rechtsgut des Menschen — das Leben selbst — für jeden einzelnen Wachkörper, seiner Zweckbestimmung entsprechend, ganz speziell zu regeln. Demnach darf der Waffengebrauch der Gendarmerie nur in dem im § 12 GG. 1894 aufgezählten drei Fällen ausgeführt werden, zu denen der § 65 der GDI. die Ausführungsbestimmungen für den einzelnen Gendarmen oder für die Gendarmeriepatrouille, der § 66 hingegen jene beim Einschreiten aller Gendarmen eines Postens gibt.

Die Zollwache hat ihrerseits die für ihren Waffengebrauch speziell geregelte Norm im § 20 Zollgesetz, die Durchführungsbestimmung hierzu im § 56 der Dienstvorschrift für die Zollwache.

Achtung Abonnenten!

Wir bitten, die restlichen Abonnementgebühren für 1949 ehestens mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

Werkzeugspuren

Von Universitätsdozent Dr. HANNS BELLAVIC

(Fortsetzung von Folge 11/49)

Die Methode der Identifizierung von Werkzeugspuren ist die Methode der vergleichenden Untersuchung, das heißt, eine mit dem vermutlich verwendeten Werkzeug hergestellte Vergleichspur wird mit der Originalspur vergleichend untersucht. Zur Frage der Herstellung einer verwertbaren Vergleichspur sind verschiedene Materialien vorgeschlagen worden. Soweit diese Massen auch eine tatsächliche Eignung in sich haben, liefern sie eventuell ganz brauchbare Vergleichsspuren, die aber den einen wichtigen Nachteil in sich haben, daß sie mechanisiert sind und aller jener Merkmale entbehren, die durch den lebendigen Vorgang bei der Erzeugung einer Spur bewirkt werden. Es ist daher letzten Endes die Erzeugung von Vergleichsspuren in einem natürlichen Material und in einem Arbeitsvorgang, wie er jenem bei der Erzeugung der fraglichen Spur möglichst ähnlich ist, doch immer wieder vorzuziehen. Daß hierbei auf das verwendete Vergleichsmaterial ein besonderes Augenmerk zu lenken ist, ist wohl selbstverständlich. Dieses wird wohl immer jenem Material ähnlich sein müssen, in dem die fragliche Spur erzeugt wurde; für eine Spur in weichem Eisen oder in Blei wird daher die Vergleichspur in einem gleichartigen Material herzustellen sein, findet sich die fragliche Spur in einem harten und spröden Holz, dann wird auch die Vergleichspur in einem derartigen Material zu erzeugen sein usw.

Der Vorgang der vergleichenden Untersuchung besteht nun darin, daß unter Verwendung entsprechenden Schräglichtes die Spuren möglichst plastisch gestaltet werden, wobei der Einfallswinkel des Lichtes je nach der Spurenausprägung zu wählen ist, um zum Beispiel bei einzelnen hochliegenden Ausbuchtungen nicht etwa wichtige Rillen durch Schlagschatten zu verdecken (zur bildlichen Darstellung ist die photographische Aufnahme in zirka 2- bis 3-facher direkter Vergrößerung zu empfehlen). Es werden nun die beiden Spuren in ihrer individuellen Eigenart genau fixiert und das Spurenrelief des näheren beschrieben und verglichen. Zeigt sich völlige Übereinstimmung in allen Einzelheiten, dann ist der sichere Schluß auf Identität der beiden Spuren und damit auch die Verwendung des vermuteten Werkzeuges gerechtfertigt.

Oftmals ist es für den Lauf der Erhebungen vorteilhaft, daß rasch zur Frage nach dem verwendeten Werkzeug Stellung genommen werden kann. Eine visuelle Vorprüfung kann über die Frage eine Klärung, zumindest aber eine Einengung der in Frage kommenden Werkzeuge und damit des verdächtigen Personenkreises mit sich bringen. Wird eine derartige Vorprüfung ohne vorhergehende Erzeugung einer Vergleichspur versucht, dann darf nicht vergessen werden, daß die fragliche Spur die Beschaffenheit des verwendeten Werkzeuges im Spiegelbild wiedergibt; da diese Art einer Vergleichung allzu leicht zu Irrtümern führen kann, empfiehlt es sich immer, also auch bei der Vorprüfung, eine Vergleichspur herzustellen. Eine solche Vorprüfung kann eventuell mit Sicherheit die Ausschließung der Verwendung eines fraglichen Werkzeuges ergeben; man hüte sich aber auf Grund einer Vorprüfung mit Sicherheit die Verwendung des Werkzeuges feststellen zu wollen. Der endgültige positive Nachweis soll immer einem kriminologisch geschulten Fachmann überlassen werden. Vergleiche Abb. 1 mit die den Vergleichsschnitt einer fraglichen Spur (oben) mit einer Vergleichspur (unten) darstellt. Das Rillenrelief zeigt im oberen und im unteren Teil eine völlig gleiche Ausprägung sowohl in Tiefe, Breite als auch in den relativen Abständen und der Oberflächengestaltung der Rillen. Die Darstellungsmethode durch Vergleichsschnitte ist für alle Untersuchungen von Werkzeugspuren die bildhaft eindruckvollste.

Welche Individualmerkmale sind nun bei Werkzeugspuren für eine visuelle Vorprüfung, wie sie von jedem Erhebungsorgan nach einiger Übung angestellt werden kann, in erster Linie von Bedeutung?

a) Werkzeuge mit ebener Schneide (Messer, Hacke, Meißel u. ä.). Diese Merkmale sind individualisiert durch das bereits oben Genannte und durch die Abnutzung der Schneide entstandene Rillenrelief; ist jedoch eine völlige Durchtrennung des Materials nicht erfolgt, so kann vielfach auch das Spurende wichtige Hinweise geben, so insbesondere die Form der Schneide, ob gerade oder gebogen, Art und Grad der Biegung, ob zur Mittellinie normal oder schräg usw. Hierdurch sind mitunter Hinweise auf eine bestimmte Gestaltung des Werkzeuges (zum Beispiel gewöhnliche Holzhacke, Zimmermannshacke, Meißelart usw.) möglich. Auch ist aus der Spur oftmals die Breite der Schneide kenntlich, so insbesondere bei meißelähnlichen Werkzeugen.

b) Bohrer. Entsprechend der verschiedenen Wirkungsweise ist zu unterscheiden zwischen den gewöhnlichen Schneckenbohrern einerseits und den Zentrums- und Spiralbohrern andererseits.

1. Schneckenbohrer. Diese Bohrerart besteht aus einer kleinen Einzugschnecke und der anschließenden eigentlichen Schneideschnecke. Jeder dieser Teile erzeugt spezifische Spuren. Ist die ganze Bohrerspur erhalten geblieben (wenn also nicht eine völlige Durchbohrung vorgelegen ist), zeigt die Spur der Einzugschnecke an Merkmalen: Länge der Einzugschnecke, Art des konischen Verlaufes, Anzahl der Windungen (vgl. Abb. 2); weiters ist charakteristisch der konische Übergang der Spur der Einzugschnecke zur Spur der Schneideschnecke, schließlich die sich, je nach der Tiefe der Bohrung wiederholende Spur der Schneideschnecke mit ihrem charakteristischen Relief.

2. Zentrums- und Spiralbohrer kennzeichnen sich dadurch, daß die Schneide in einem Winkel von 90 Grad zur Bohrspindel gelegen ist. Es wird also das Material nicht von der Seite aus (an der Bohrwandung), sondern an einer Bohrbasis abgeschnitten. Entweder besitzt der Bohrer nur eine Bohrschneide, die von der Bohrspindel abzweigt (also nur einfach radial arbeitet), oder es befinden sich zwei Bohrschneiden, die gegenüberliegend angebracht sind. Zur Erleichterung der Arbeit sind auch diese Bohrer mit einer Einzugschnecke oder einem Einzugsstift ausgestattet. An den äußersten Enden der Schneide befinden sich außerdem sogenannte Vorschneider, das sind kurze, parallel zur Bohrspindel verlaufende Schneiden, die die Aufgabe haben, die Wandung vorzuschneiden und damit der Basisschneide die Arbeit zu erleichtern. Nicht nur jeder einzelne Gesamtteil des Bohrers erzeugt nun seine charakteristischen individuellen Spurenmerkmale, sondern auch der Zusammenhalt von zwei aneinandergrenzenden Bestandteilen (Einzugschnecke, bezw. -stift und Bohrschneide; Bohrschneide und Vorschneider) geben charakteristische Spurenbilder.

Die Abb. 3 bis 6 sollen das Gesagte veranschaulichen. Abb. 3 und 4 stellen einen Querschnitt durch eine Bohrerspur an der Bohrbasis dar. In Abb. 3 war die Spitze des Einzugsstiftes abgebrochen, die Spur daher im unteren Teil relativ breit im Gegensatz zur Abb. 4, in der die Spur dieses Führungsstiftes spitz nach unten zulaufend ist, entsprechend der spitz geschärften Führungsspitze des Werkzeuges. Links und rechts an den Spurenden sind als tiefere Einkerbungen die Spuren des Vorschneiders erkenntlich; in Abb. 3 ebenfalls verbreitert und abgestumpft, in Abb. 4 hingegen zugespitzt. Der Übergang der Vorschneiderspur zur Spur der Basisschneide ist in Abb. 3 relativ scharfkantig, der Vorschneider schloß daher direkt und scharfkantig an die Bohrschneide an; in Abb. 4 sind hingegen zwischen der Vorschneiderspur und der Spur der Basisschneide noch auf-

rechtstehende Holzfasern zu erkennen; es war also bei diesem Bohrer zwischen Vorschneider und Bohrschneide ein kleiner, nicht geschärfter, eventuell tiefer liegender Zwischenraum.

Rillenbandes zeigt davon, daß diese Spur nicht von einem Fachmann erzeugt wurde. Die Abb. 8 bis 10 sind Vergleichsspuren, die mit drei Sägen hergestellt wurden, deren Verwendung eventuell in Frage stand. Weder die Abb. 8

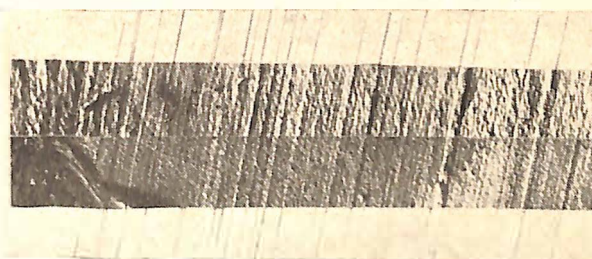


Abb. 1

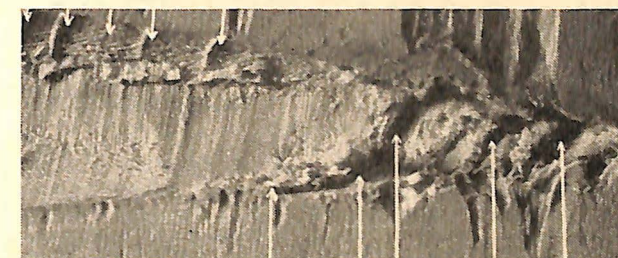


Abb. 2

Abb. 5 und 6 zeigen Bohrspuren in der Draufsicht. Der Übergang der Spur der Einzugschnecke zur Bohrbasis zeigt in Abb. 5 trichterförmigen Verlauf, während er in Abb. 6 fast rechtwinklig oder wulstig ist. Der Übergang der Spur der Bohrschneide zu jener des Vorschneiders zeigt auf dem oberen Bild der Abb. 5 einen deutlichen Innenkranz,

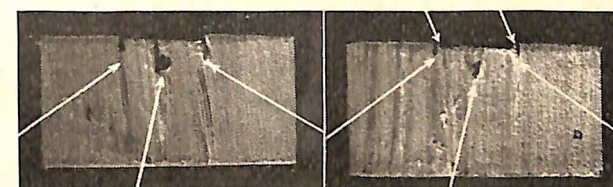


Abb. 3

Abb. 4

auf dem unteren Bild hingegen fehlt dieser Innenkranz. Während in Abb. 5 die Innenkante des Vorschneiders schräg nach außen verläuft, sind die Spuren des Vorschneiders in Abb. 6 schmal und senkrecht. Das Rillenrelief der Bohrschneide in den einzelnen Abbildungen läßt ebenso eine Vielfältigkeit in den Feinheiten der individuellen Ausprägung klar erkennen.

3. Eine einzige Spurensart macht eine gewisse Ausnahme

noch die Abb. 9 läßt das oben erwähnte charakteristische Rillenband erkennen, wohl zeigt sich dieses aber in Abb. 10. Außerdem sind in Abb. 8, mehr am Rande verlaufend, in Abb. 9 bis fast zur Spurmittle reichend Klemmspuren erkenntlich. Diese Klemmspuren besagen, daß die verwendeten Sägen zu wenig geschärft waren im Verhältnis

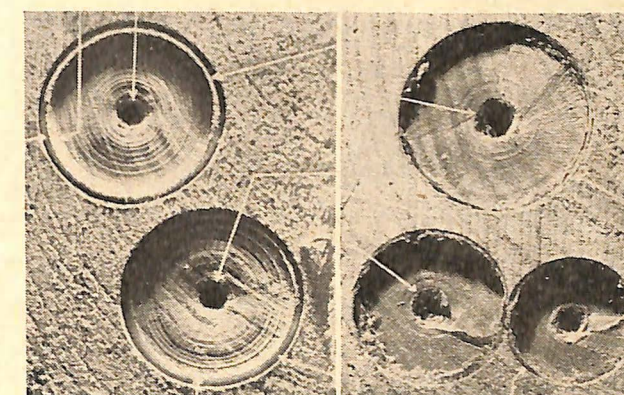


Abb. 5

Abb. 6

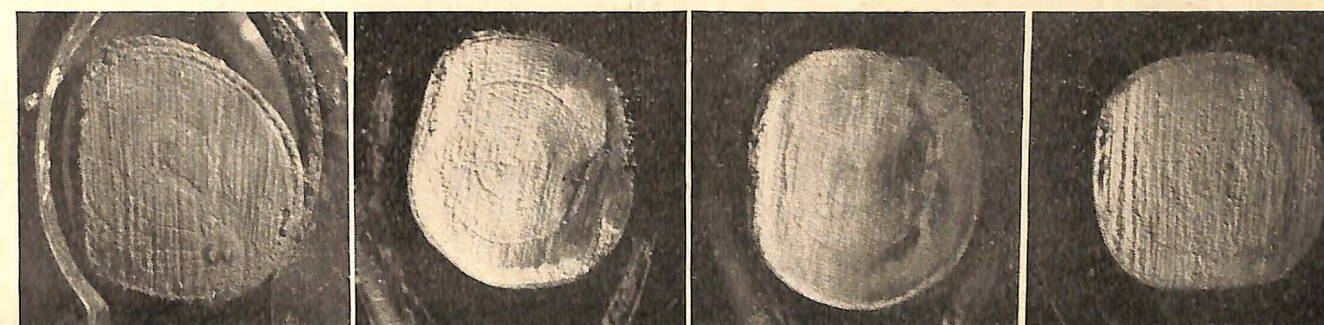


Abb. 7

Abb. 8

Abb. 9

Abb. 10

und bereitet größere Schwierigkeiten: Die Spur der Säge. Während man es bei den bisher genannten Schneidespuren mit einfachen Spuren zu tun hat, stellt die Sägespur eine Kombinationsspur dar, da bei dem jeweiligen Richtungswechsel in der Handhabung der Säge die zuerst erzeugte Spur verändert und modifiziert wird. Daß sich bei Kombinationsspur außerdem die jeweilige persönliche Eigenart der Handhabung des Werkzeuges in noch weitergehendem Maße auswirkt als bei den übrigen Schneidewerkzeugen, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung. Die Säge Spuren werden in ihrer individuellen Ausprägung durch das Zusammenwirken der Länge der Zähne, der Schränkung (der seitlichen Ausrichtung), der Schärfung und eventuell der Dicke des Sägeblattes bewirkt. Daß diese einzelnen Elemente auf den beiden Seiten der Säge verschieden sein können und auch fast immer verschieden sind, versteht sich von selbst.

Abb. 7 zeigt eine fragliche Sägespur, für die ein Doppelrillenband in gleichmäßigen Abständen charakteristisch ist. Die Ungleichmäßigkeit in der Richtung dieses

zur Dicke des Sägeblattes. Die fragliche Spur in Abb. 7 zeigt hingegen ebensowenig wie die Vergleichspur in Abb. 10 Klemmspuren. Als Untersuchungsergebnis war in diesem Fall zu buchen, daß die Sägen, mit denen die Vergleichsspuren in Abb. 8 und 9 hergestellt wurden, als Tatwerkzeuge auszuschließen sind, daß aber die Säge, mit



Abb. 11

Abb. 12

Abb. 13

der die Spur in Abb. 10 erzeugt wurde, wahrscheinlich als Tatwerkzeug Verwendung fand. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Identifizierung von Kombinationsspur wird bei Sägespuren ein positiver sicherer Nachweis nur in besonders günstig gelagerten Fällen zu erwarten sein.

Zur Durchführung der vergleichenden Untersuchung ist es natürlich erforderlich, daß die fragliche Spur offen dem Sachverständigen, bezw. Sachbearbeiter vorliegt, was bei Spuren von Werkzeugen mit ebener Schneide meistens der Fall ist (außer bei Durchtrennungsversuchen und nicht völliger Durchtrennung), bei Bohrspuren aber fast nie gegeben ist; letztere erfordern daher immer eine Durchtrennung der Spur in der Längsrichtung. Eine Spurensicherung, die dem Sachverständigen die Durchtrennung ermöglicht, ist aber nicht immer tunlich, insbesondere wenn wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Es sei daher noch ein Fall instruktiver Art erwähnt. Bei einem Bauern wurden zahlreiche Obstbäume in Schädigungsabsicht angebohrt, ohne daß aber die Bohrungen eine Vernichtung der Bäume zur Folge gehabt hätten. Eine Spurensicherung im üblichen Sinne wäre nur durch Schlägerung wenigstens eines Baumes möglich gewesen, wobei aber immer noch die ungewisse Frage entstand, in welchem Baum sich die bestausprägte Spur findet. Bei der genauen Besichtigung des Tatortes fand nun ein Gendarmeriebeamter — für eine flüchtige Besichtigung im Gras verborgen — Bohrspäne, welche beim Bohrvorgang aus dem Bohrloch auf die Erde gefallen waren. Er sammelte dieselben vorsichtig, um diese kleinen Gebilde vor jeder weiteren Zerstörung zu sichern und die Erhebungsabteilung des zuständigen Landesgendarmeriekommandos reichte diese Bohrspäne als Untersuchungsgrundlage mit jenen Bohren ein, die bei den Verdächtigen gefunden wurden. Derartige Bohrspäne haben den Vorteil,

daß auf ihnen beide Seiten der Schneideschnecke des Schneckenbohrers ihre Spuren zurücklassen; auf der Innenseite des Spanes die Spur der äußeren Seite der Schnecke, auf der äußeren Seite des Spanes die Innenseite der Schneide. Abb. 11 gibt die Spur der Außenseite eines inkriminierten Spanes, die Abb. 12 jene des Vergleichsspanes wieder. Aus dem Vergleichsschnitt in Abb. 13 ist deutlich die Identität der Spuren erkenntlich und damit die Verwendung eines bestimmten Bohrers aus dem Besitz eines der Verdächtigen nachgewiesen. Unter dem Druck dieses einwandfreien Sachbeweises hat der Täter dann auch ein Geständnis abgelegt, dessen Überprüfung auch seine Richtigkeit bestätigte.

Aus dem Vorstehenden mag erkannt werden, wie vielseitig bei richtiger Auswertung einer Spur diese ausbeutet werden kann und wie wichtig es ist, daß alle Erhebungsorgane bei der Tatortbesichtigung eine genaueste Spurenprüfung vornehmen und zu einer Sicherung auch der vorerst unscheinbarsten Spuren beitragen.

Literatur: Siegfried Türkel, Beiträge zur kriminalistischen Symptomatologie und Technik. Verlag Moser, Graz 1931; Hanns Bellavici, Identifikation von Sägespuren, Arch. f. Kriminol. Bd. 94; derselbe, Identifikation von Bohrspuren, Arch. f. Kriminol. Bd. 102; derselbe, Spuren an Bohrspänen, Kriminalistik, 16. Jahrg.

BERICHT über die Aufklärung der Brandlegung im Anwesen

des Karl Ziegler in Roseldorf Nr. 54 am 17. Oktober 1949

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF STEINWENDER
Kommandant der Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim Kreisgericht in Korneuburg, N.Ö.

Am 17. Oktober 1949, gegen 21 Uhr, brach in der Scheune des Landwirtes Karl Ziegler in Roseldorf Nr. 54, Bezirk Hollabrunn, N.Ö., ein Schadenfeuer aus, welches die Scheune mit 63 Neuner Getreide sowie verschiedene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Gesamtwerte von zirka 25.000 S vernichtete. Die von der Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim Kreisgericht in Korneuburg am 20. Oktober 1949 aufgenommenen Erhebungen erbrachten vorerst den dringenden Verdacht der Täterschaft gegen Karl Ziegler selbst, da dieser am Morgen des Brandtages, im Verlaufe eines Streites mit seiner Gattin, die Absicht geäußert hatte, sein Anwesen anzuzünden. Im Zuge der weiteren Erhebungen wurde jedoch folgendes festgestellt.

Das Ehepaar Karl und Barbara Ziegler, seit vier Jahren verheiratet, lebte seit etwa drei Jahren in dauernden Zwistigkeiten, die von Seiten der Gattin so weit getrieben wurden, daß sie ihrem Mann wiederholt mit Anzeigen bei einer Besatzungsmacht drohte, um damit seine Abschaffung zu erreichen. Unter anderem wurde auch ein anonymes Schreiben an die Besatzungsmacht gerichtet, in welchem Karl Ziegler zu Unrecht des Mordes beschuldigt und seine Wegschaffung gefordert wurde. Obwohl das Original dieses anonymen Schreibens nicht mehr vorhanden war, war anzunehmen, daß Barbara Ziegler die Urheberin desselben sei. Als nun weiters noch in Erfahrung gebracht werden konnte, daß Barbara Ziegler einen Burschen aus Roseldorf dinge wollte, damit dieser ihrem Mann auflauere und ihm körperlichen Schaden zufüge, wiesen die Verdachtsmomente immer stärker auf Barbara Ziegler als Brandlegerin hin.

Einem eingehenden Verhör unterzogen, leugnete Barbara Ziegler vorerst alles ab, gab aber schließlich zu, einen Burschen dinge haben zu wollen, um ihrem Mann körperlichen Schaden zuzufügen. An Hand der in der Abschrift des anonymen Briefes befindlichen Rechtschreibfehler konnte die Beschuldigte auf Grund einer Vergleichsschrift, in welcher sie die gleichen Rechtschreibfehler machte, überwiesen werden, die Schreiberin des anonymen Briefes zu sein, welche Tat sie schließlich auch zugab.

Nunmehr war der weitere Zusammenhang klar. Barbara Ziegler hatte aus einer unüberwindlichen Abneigung gegen ihren Mann mit allen Mitteln die Trennung von diesem herbeiführen wollen. Als sowohl das anonyme Schreiben, wie auch der geplante Überfall auf ihren Mann fehlschlagen, machte sie sich in kaltblütiger Überlegung die im Streit von ihrem Mann ausgesprochene Absicht, das Anwesen anzuzünden, zunutze. Umgehend erstattete sie am gleichen Tage sowohl bei der Besatzungsmacht, wie auch am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige darüber, daß ihr Mann gedroht habe, das Anwesen anzuzünden. Als am selben Tage in den Abendstunden, etwa drei Stunden vor Ausbruch des Brandes, Bürgermeister und Gendarm beim Ehepaar Ziegler vorsprachen, um den Streit zu schlichten, tat Barbara Ziegler ein übriges und wies nochmals darauf hin, daß, wenn es jetzt brennen würde, man gleich wissen könne, wer der Täter sei.

In der Überzeugung, damit genügend vorgearbeitet und den Verdacht von Haus aus von sich ab und auf ihren Mann gelenkt zu haben, wartete Barbara Ziegler am gleichen Abend den Zeitpunkt ab, zu welchem ihr Mann eingeschlafen war, schlich sich dann barfuß und nur mit dem Nachthemd bekleidet in die Scheune und steckte das Stroh des noch unausgedroschenen Getreides in Brand. Darauf begab sie sich wieder zu Bett und wartete so lange, bis der Feuerschein sichtbar wurde, dann erst weckte sie ihren Mann.

Unter der Last dieses Beweismaterials legte Barbara Ziegler am 22. Oktober 1949, nach vorhergegangenem hartnäckigen Leugnen, ein umfassendes Geständnis ab, diese Tat begangen zu haben und gab als Motiv die zerrütteten Eheverhältnisse und unüberwindliche Abneigung gegen ihren Gatten an.

Im übrigen war es nur dem raschen und tatkräftigen Einschreiten der Feuerwehr zu danken, daß das Feuer nicht an die unmittelbar angebauten Nachbarhäuser übergriff, durch welchen Umstand eine ganze Häuserzeile der Vernichtung anheimgefallen wäre.

Was ist Recht?

Von Gend.-Oberstleutnant Dr. JOHANN FÜRBOCK, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Ist das noch Recht? Ist das nicht eher krasses Unrecht? Solche und ähnliche Fragen werden die Gendarmen im vergangenen Jahrzehnt öfter gehört und sich selbst gestellt haben, ohne daß es ihnen gelungen ist, eine zufriedenstellende Antwort darauf zu bekommen oder selbst zu finden.

Hier etwas Klarheit zu schaffen, soll der Zweck der nachstehenden Ausführungen sein.

Gleich zu Beginn möchte ich anführen, daß es ein absolutes, das heißt unabänderliches, von allen kulturellen, politischen und sozialen Veränderungen unberührtes Recht, etwa in dem Sinne, wie es mancher Mensch in tiefster Seele erträumt und ersehnt, nicht gibt. Dies schon allein aus dem Grunde nicht, weil es bisher nicht gelungen ist und auch in Zukunft nicht gelingen wird, eindeutig und alle Menschen befriedigend zu bestimmen, was „recht“ oder „gerecht“ ist.

Das, was jeweils in einem menschlichen Gemeinwesen, sei es in einem kleinen Verbands, wie einem Verein, sei es in einem großen, wie dem Staat, als Recht gilt, wird stets das Spiegelbild der jeweiligen politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse sein. Dadurch ist es auch nicht möglich, daß immer die gleichen Gesetze weiter gelten und der von den Gendarmen erwünschte Zustand, mit den einmal erlernten Gesetzen ausdienen zu können, jemals eintritt. Dies besonders nicht in Zeiten des Überganges und des Ringens um neue Formen des menschlichen Zusammenlebens, wie wir sie durchleben. Das Recht ist nun einmal nicht statisch, sondern dynamisch und fordert ständige Anpassung an die tatsächlichen politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse.

So sagt auch Ihering schon vor rund 80 Jahren in seinem berühmten gewordenen Buche „Kampf ums Recht“: Die Idee des Rechtes ist ewiges Werden, das Gewordene aber muß neuem Werden weichen.

Was versteht man nun eigentlich unter dem Begriffe Recht? Zu einer jeden Menschen befriedigenden Definition ist man hier, ebenso wie bei anderen Begriffsbestimmungen nicht gelangt. Jedenfalls deckt sich der Begriff nicht mit Sitte, wenn auch das geltende Recht trachten sollte, den sittlichen Gesetzen nicht zu widersprechen. Am ehesten befriedigen könnte vielleicht die aus der sprachlichen Seite her stammende Bestimmung des Rechtes als das rechte, geradeaus gerichtete, die richtige soziale Ordnung, etwa in dem Sinne wie ich zu jemanden sage, sie tun recht, sie gehen recht. Auch die französische und italienische Sprache gebrauchen für das Recht und die gerade Richtung des Gehens den gleichen sprachlichen Ausdruck (droit, diritto, tout droit, sempre diritto).

Also geradeaus, im Sinne von unbeirrt von Einflüssen die von der Seite kommen (wie zum Beispiel unedle, unsittliche Begründungen), wäre das „Rechte“, das Richtige.

Manchmal wird recht und gerecht auch in dem engeren Sinne gebraucht, daß ein Entschluß, eine Entscheidung als richtig gefühlt, als mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmend betrachtet wird. Als ungerecht sieht man dagegen wieder Entscheidungen an, die sich nicht mit der allgemeinen Norm oder besser meiner Auffassung oder Auslegung dieser Norm decken.

Diese Seite des Rechtsbegriffes will ich jedoch hier ganz außer Betracht lassen.

Im absoluten Sinne gesehen bedeutet Recht also einen durch Vernunftserwägungen, durch den klügelnden Verstand nicht bestimmbarer Wert. Dies beweist die Geschichte und das Bemühen größter Geister seit Jahrtausenden.

Von einer solchen absoluten Warte aus betrachtet, wird Recht und Gerechtigkeit stets ein Ideal wie jedes andere bleiben, dem nahe zu kommen sich jeder bemühen, das zu erreichen aber keinem Menschen gelingen wird.

Auch den sittlichen Geboten „Tue das Gute und meide das Böse“, „Jedem das Seine“, „Halte die rechte Mitte“, „Tue recht und scheue niemand“ usw. fehlt letzten Endes

doch wieder die Möglichkeit, eindeutig zu klären, was gut und böse, recht und unrecht, die richtige Mitte, usw. ist.

Leider sehen die einzelnen Menschen nur als Recht an, was ihnen nützt, und als Unrecht, was gegen ihre Interessen geht. Wann sieht schon ein Schuldiger ein, daß er gerecht verurteilt wurde, daß ihm „recht“ geschieht?

Wenn man daher sagt, was dem Einen recht ist, sollte dem anderen billig sein, so meint man damit, daß die Menschen einsichtsvoll genug sein sollten und das, was von einer ihrer Einrichtungen (Staat, Behörde) als Recht festgestellt wird, auch als solches gelten lassen mögen, auch wenn es gegen das Interesse Einzelner verstößt.

Umgekehrt müßte von jenen, die Recht schaffen und anwenden, vorausgesetzt werden, daß sie auf besonderer sittlicher Höhe stehen und nur für die wohlverstandenen Interessen der Gesamtheit des Staatsvolkes arbeiten.

Leider sind die Interessen der Menschen nicht die gleichen, und wenn hier nicht durch Staat und seine Behörden regelnd eingegriffen würde, würden sich diese Interessen ständig reiben und zur Unordnung, zum Chaos führen. Man denke nur an die früher übliche Selbsthilfe, die schließlich zum Faust-Recht führte.

Im Widerstreit der verschiedensten, meist eigensüchtigen Interessen schaltet sich nun der Staat ein und sucht einen Ausgleich zu schaffen. So zum Beispiel zwischen dem Interesse des Arbeitgebers auf unbeschränkte Nutzung der Arbeitskraft und dem des Arbeitnehmers auf geregelte Arbeitszeit, Entlohnung usw., zwischen dem Interesse des Produzenten auf hohen Gewinn und dem des Konsumenten auf erschwingliche Preise.

Was dabei herauskommt, ist das sogenannte „positive Recht“, nämlich das in einer Gemeinschaft in einer bestimmten Zeitperiode jeweils auf verfassungsmäßigem Wege zustandegekommene Recht. Nur dieses Recht ist einer eingehenden Betrachtung und Kritik unterworfen, weil es eben greifbar ist.

Da dieses positive Recht ein Versuch zur Lösung der verschiedensten Interessenkonflikte, also eine Unzahl von Kompromissen ist, entdeckt man auch gleich den Grund der Unzufriedenheit damit. Es haftet dem positiven Recht wie jedem Ausgleich der Mangel an, daß keiner der Interessengegner völlig befriedigt wird, weil das eine Interesse angeblich zu wenig, das andere zu viel berücksichtigt wurde.

Hier sollte dann wieder die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft manches egoistische Wollen zurücktreten lassen, das Leben und leben lassen sollte sich durchsetzen und das richtig verstandene Einzelinteresse sollte dazu führen, daß, was einem recht ist, dem anderen billig sein muß — ansonsten ein friedliches Zusammenleben von vielen Menschen nicht möglich ist.

Das positive Recht wird von den Kräften geschaffen, die jeweils im Staate die politische Macht innehaben. Die von diesen Kräften vertretene Ideologie wird das Recht auch stärkstens beeinflussen. Mit dieser Ideologie wird dann auch das geltende Recht zu verteidigen und von jenen Kreisen, die Gegner der gerade herrschenden politischen Richtung sind, zu erschüttern und zu verdammen versucht.

Die Illustrierte Rundschau der
Gendarmerie wünscht allen ihren
Freunden und Lesern ein frohes

Weihnachtsfest

BETRIEBE SALZBURG

STÄDTISCHE VERKEHRS

Elektrische Bahnen nach

Hellbrunn (Wasserkünste)

St. Leonhard-Gartenau (Autobusanschlüsse nach **Hallein** [Salzbergwerk] und **Berchtesgaden-Königssee**)

Parsch (Fuß des Gaisbergs)

Oberndorf a. d. Salzach

Drahtseilbahn auf die

Festung Hohensalzburg (Talstation Festungsg. 4) histor. Sehenswürdigkeiten der alten Bischofsresidenz, allumfassender Rundblick auf Stadt und Umgebung Salzburgs, Gebirgsparanorama

Obus- u. Autobuslinien im Stadtverkehr

(Ring- und Pendelverkehr)

Schnellift auf den

Mönchsberg und zum Grand-Café Winkler, herrliche Aussicht auf Stadt und Umgebung

Salzach-Fähre

(kürzeste Verbindung Aigen-Josefiau)

Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Achtung Gendarmeriebeamte!

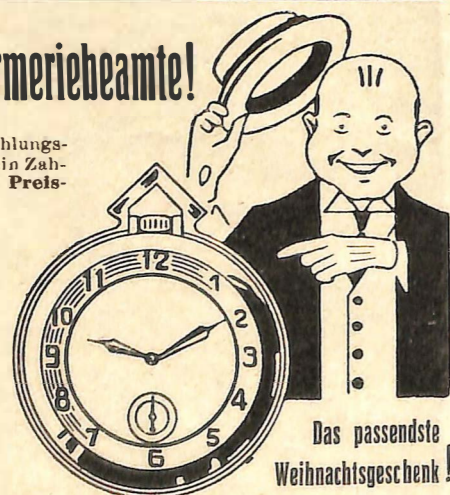
Kein Raten- oder Teilzahlungs-
geschäft, sondern nur ein Zah-
lungsabkommen **ohne Preis-
aufschlag**

Prima 15-, 16- und
17steinige Schweizer
Vollanker - Herren-
und Damenuhren

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER

Wien I,
Wipplingerstraße 3



Das passendste
Weihnachtsgeschenk!

In letzter Hinsicht entscheidet daher über den Begriff, „Gerechtigkeit“ das persönliche Interesse, die politische Ideologie, zu der man sich bekennt, sowie die Macht, die dieses Interesse und die Ideologie vertritt.

Daher ist Recht Macht.

Wie kann nun der Einzelne dazu beitragen, damit das, was er als Recht empfindet, sich durchsetzt, verwirklicht, das heißt, positives Recht und das, was von ihm als Unrecht empfunden, beseitigt wird?

Schon Ihering sagte, daß alles Recht erstritten worden ist und immer wieder behauptet werden mußte. Sowohl vom Einzelnen wie vom Volke.

Das will auch das Symbol der Gerechtigkeit, die Frau ausdrücken, die in der einen Hand die Waagschale zum Wägen des Rechtes und in der anderen das Schwert zu seiner Erkämpfung und Behauptung trägt.

Daß ums Recht im Großen und Kleinen gekämpft wurde und noch wird, ersehen wir aus dem Ablauf der Geschichte und aus den Vorkommnissen des täglichen Lebens. Wieviel Kampf kostete doch die Abschaffung der Sklaverei und der Leibeigenschaft, die Durchsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit u. a. m. Jahrhunderte währende Kämpfe gingen voran und Ströme von Blut mußten vergossen werden, ehe diese heute fundamentalen Rechtssätze allgemein anerkannt wurden. Aber selbst heute noch sind diese Kämpfe nicht beendet, denn das Gewonnene muß verteidigt werden und um neue Rechte wird gerungen.

Wie im Völkerleben muß auch im Einzelnen der Mensch ständig um sein Recht kämpfen und das erkämpfte behaupten.

Diese Kämpfe wickeln sich für die Allgemeinheit weniger bekannt vor den staatlichen Behörden und Ämtern ab.

Dieser ständige Kampf ums Recht ist für jeden Einzelnen sittliche Pflicht gegen sich und die Gemeinschaft. Gleiches gilt für den Kampf gegen das Unrecht. Selbstverständlich nur dann, wenn ich unter Recht etwas mehr verstehe als bloß ein egoistisches Interesse, das sich rücksichtslos durchsetzen will. Eine Berücksichtigung des Gesamtinteresses muß vorliegen, wenn der Kampf ums Recht auch sittlich gerechtfertigt sein soll.

ERSTER SCHNEE

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE, Saalfelden, Salzburg

Liebtlich tänzeln Silberflocken
durch das Dunkel einer Nacht,
Locken paaren sich zu Locken,
bis das Wunder ist vollbracht.

Flaumig decken winterprächtigt
fernbesidete Decken zu,
dem noch gelben, herbstfruchtig,
Schäferherden trieben zu.

Auch mein Auge schien noch trunken
von des Herbstes satten Gold,
und mein Herz war tags versunken,
hat der Buntheit Dank gezollt.

Nun schaue ich mit Wonne
diese göttlich reine Pracht,
die im Glitzern Mutter Sonne,
mir weitem entgegenlacht.

Ist der Mensch nicht gleich den Zeiten,
wenn vom Kind zum Mann er reift,
und Frühling, Sommer ihn begleiten,
bis erster Schnee sein Haupt bereift?

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Fälschung eines Ausweises.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist die im Urteil des Erstgerichtes zum Ausdruck kommende Rechtsansicht, daß vollendeter Betrug durch Urkundenfälschung nicht schon durch die Verfälschung, sondern erst durch die in betrügerischer Absicht erfolgte Benützung der Urkunde begangen werde, richtig. Dies ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten (siehe Altmann-Jacob zu § 199 d StG. und die zahlreichen in der Manzchen Ausgabe des StG. bei dieser Gesetzesstelle unter Nr. 146 angeführten Entscheidungen). Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß der Angeklagte vollendeten Betrug nach § 199 lit. d StG. begangen hat.

Aber auch versuchter Betrug nach den §§ 8, 199 d StG. liegt nicht vor. Hiezu wäre erforderlich, daß der Angeklagte den nachgemachten Ausweis einem Organ der österreichischen Behörden oder der Besatzungsmacht in Täuschungsabsicht vorgewiesen hätte, ohne daß ihm die beabsichtigte Irreführung gelang. Der Angeklagte hat aber nach den Feststellungen des Urteils den nachgemachten Ausweis niemandem vorgewiesen, obwohl der Fall, für den er ihn gefertigt hatte, nämlich die Beanstandung des Waffentragens, eingetreten war. Der Ausweis wurde lediglich bei der Durchsichtung seiner Habseligkeiten anlässlich seiner Verhaftung vorgefunden.

Bei dieser Rechtslage ist die Erörterung der Frage, ob der Angeklagte den Ausweis zum Gebrauch gegenüber österreichischen Behörden oder gegenüber Organen der Besatzungsmacht gefertigt hatte, ohne jede Bedeutung, so daß auf die in diese Richtung gehenden Ausführungen der Beschwerde nicht einzugehen war (OGH., 16. November 1948, 2 Os 640; KG. K. r. e. m. s., Vr 688/46).

Zur Teilnahme am Diebstahl und an der Veruntreuung genügt bedingter böser Vorsatz. Abgrenzung vom Tatbestand nach § 447 StG.

Gegen das Urteil macht die Beschwerde des Angeklagten geltend, daß das Erstgericht in den Handlungen des Angeklagten rechtsirrigerweise den Tatbestand der Teilnahme am Diebstahl und an der Veruntreuung als gegeben angesehen habe. Der OGH. habe in den Entscheidungen vom 16. März 1922, Os IV 138/22, und vom 8. November 1923, Os IV 529/23, ausgesprochen, daß der Tatbestand der Diebstahlteilnahme und der Veruntreuung an der Veruntreuung nur gegeben sei, wenn der Täter gewußt habe, daß es sich um gestohlene oder veruntreute Sachen handle. Auch vom Schrifttum (Finger) werde diese Ansicht vertreten. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergebe sich auch daraus, daß bei einer anderen Auffassung die Bestimmungen der §§ 476 und 477 StG. sinnlos wären. Die Beschwerdeschrift sucht in längeren Ausführungen darzulegen, daß die vom Erstgericht vertretene Auffassung dazu führen würde, daß die gewerbsmäßigen Ankäufer gestohlener Wertgegenstände günstiger behandelt würden, als jene Personen, die nur gelegentlich Gegenstände zweifelhafter Herkunft ankaufen.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß der OGH. in einer Reihe von älteren Entscheidungen in Übereinstimmung mit einzelnen Kommentatoren des österreichischen Strafgesetzes die Ansicht vertreten hat, zum Tatbestand der Teilnahme am Diebstahl und der Veruntreuung reiche bedingter böser Vorsatz nicht aus. Von dieser Ansicht ist der OGH., wie aus der kundgemachten Entscheidung vom 27. Februar 1935, 4 Os 638/34 (SSt. XV/19) zu entnehmen ist, abgegangen, indem er in dieser Entscheidung aussprach, daß auch zum Tatbestand der Teilnahme an einem Diebstahl oder an einer Veruntreuung bedingter böser Vorsatz genüge, weil die gegenteilige Anschauung im Gesetz keine Stütze finde. Auch derjenige, der sich den Eintritt des strafgesetzwidrigen Erfolges als mögliche Folge seiner Handlungen vorstelle und trotzdem auf die Gefahr hin, daß dieser Erfolg eintritt, handle, also den strafgesetzwidrigen Erfolg lieber in Kauf nehme als auf seine Handlungen verzichte,

habe den Eintritt des strafgesetzwidrigen Erfolges in seinen bösen Vorsatz aufgenommen. Dieser bedingte böse Vorsatz genügt, wie der OGH. in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, bei allen strafbaren Handlungen, bei denen nicht, wie zum Beispiel beim Verbrechen der Verleumdung, unbedingter böser Vorsatz im Gesetze gefordert ist. An dieser Rechtsansicht hielt der OGH. seit vielen Jahren fest und er findet keinen Anlaß, von dieser Rechtsansicht abzugehen, da diese Auslegung des Gesetzes allein dem vom Strafgesetz angestrebten Zweck der Sicherung des Eigentumes entspricht.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Bestimmungen der §§ 476 und 477 StG. unterscheiden sich von dem Tatbestand der mit bedingtem bösem Vorsatz verübten Teilnahme am Diebstahl und der Veruntreuung dadurch, daß der Täter in den Fällen der §§ 476 und 477 StG. zwar eine Sache, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht erweckt, entwendet zu sein, an sich kauft, aber der Nachweis nicht erbringbar ist, daß der Täter den strafgesetzwidrigen Erfolg lieber mit in Kauf genommen, als auf seine Handlungen verzichtet hat. Der von der Beschwerde geltend gemachte Rechtsirrtum haftet dem Urteil daher nicht an (OGH., 2. Mai 1949, 1 Os 824/1948; LG. Wien, 1 E Vr 6053/47).

Mißbrauch der Amtsgewalt kann auch mit bedingt bösem Vorsatz begangen werden.

Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt verantwortet jeder Beamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemandem, sei es dem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht. Nach dem Sinne des Gesetzes ist zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 101 StG. erforderlich, daß der Täter in Ausübung seines Amtes rechtswidrig eine Verfügung trifft oder eine Handlung setzt, durch die wie durch eine rechtmäßige behördliche Entscheidung eine rechtlich erhebliche Lage geschaffen wird, aus der nach seiner Absicht für den Betroffenen ein Schade erfolgt, oder doch entstehen soll, wie dies bei ungerechtfertigten Beschlagnahmen und ähnlichen Maßnahmen der Fall ist. Als eine solche Maßnahme kann auch an Stelle einer Beschlagnahme oder Sicherung die Freigabe fremden Eigentums zu Plünderungszwecken angesehen werden. Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt verantwortet ein Täter aber auch dann, wenn er von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch macht und hierbei mit der Möglichkeit eines Schadens an einem bestimmten Rechte rechnet, diese Möglichkeit mit in Kauf nimmt und trotzdem die ihm zur Last liegende Handlung ausführt (OGH., 8. November 1948, 1 Os 330; LG. Wien, 6 Vr 3875/46).

Begriff des „Beamten“ im Sinne des § 101 (2) StG.

Der Angeklagte ist ein von einer lokalen Polizeibehörde aufgenommener provisorischer Hilfspolizist gewesen, der, wenn er auch nur dem Wirtschaftsreferate angehörte, die Aufgabe hatte, die Exekutive bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu unterstützen. Zum Begriff der Sicherheit gehört auch die Sicherung des Eigentums. Er war Beamter, der in dieser Eigenschaft Geschäfte der Regierung besorgte. Als Beamter nach § 101 (2) StG. ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung solche Geschäfte besorgt; gleichgültig ist es, daß der Beamte nur auf Grund eines Vertragsverhältnisses beschäftigt war. Ohne rechtliche Bedeutung ist es, ob die Dienste des Angeklagten untergeordneter Art waren, daß er eine besondere Belehrung vor Dienstantritt nicht erhalten hat, und in welcher Art und welchem Ausmaß er entlohnt wurde (OGH., 8. November 1948, 1 Os 330; LG. Wien, 6 Vr 3875/46).

Kampf dem „WEISSEN TOD“

Von Prov. Gendarm FRANZ DEMMERER
Gendarmerie-Hochalpinposten Weichselboden, Bezirk Bruck a. d. Mur, Steiermark

Wer kennt sie nicht, die Zeitungsberichte, die fast täglich Unglücksfälle zur Winterszeit in den Bergen melden. Überall lauert er; der weiße Tod! Trotzdem er schon unzählige Bergsteiger und Schifahrer geholt hat, wird ihm oftmals nicht die nötige Achtung geschenkt. Tausende ziehen täglich in die Berge, oft nur notdürftig bekleidet, voll Überheblichkeit, und die Rufe vorsichtiger Warner nicht beachtend. Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, daß man solche „Besserwisser“ zur Zeit der Schneeschmelze tot wieder gefunden hat.

Als Kind der Berge, möchte ich allen unerfahrenen Bergsteigern und vor allem meinen Kollegen, welche im Gebirge und Hochgebirge ihren Dienst versehen müssen, einen Leitfaden mitgeben, um sich im Notfall an diesen halten zu können.

Bergkamerad! Bevor Du in die Berge gehst, schau' nach dem Wetter, dabei vergiß nicht einen Blick auf das Barometer zu werfen. Prüfe Dich selbst, ob Du körperlich stark genug bist. Nimm Dir genügend warme Kleidung und Proviant mit, dabei kann Dir eine kleine Flasche Schnaps auch nicht schaden. Wenn Du gut Kartenlesen kannst, dann wird Dir eine genaue Karte gute Dienste leisten, dabei vergesse die Bussolle nicht, sie kann Dir mitunter das Leben retten. Ach so, Du willst ja die Schi auch mitnehmen! Reparaturwerkzeuge, Ersatzspitzen, Nägel, Schrauben, Messingdraht, Felle, Schiwachse gehören natürlich mit dazu. Eine kleine Rucksackapotheke, Hautcreme und Schneibrillen ist doch eine Selbstverständlichkeit. So, nun kannst Du losziehen, nicht zu schnell, immer schön gleichmäßig zügig ausschreiten. Halt! Jetzt hätte ich bald vergessen, ich muß Dich ja noch auf die Gefahren aufmerksam machen, welche da „oben“ auf Dich lauern. Lawinen, Wächten, Steinschlag, Gletscherspalten, Kälte, Nebel und nicht zuletzt die Sonne (Schneeblindheit und Gletscherbrand), unterschätze sie nicht und verlasse Dich nicht auf Glücksfälle. Die bedeutendste Gefahr des Hochgebirges ist die Lawinengefahr. Alle schneebedeckten Hänge mit einem Neigungswinkel von 25° und mehr, sind mit Vorsicht zu begehen. Bedenke stets, daß auch Du eine Lawine lostreten kannst, wenn Du auf eine Wächte u. dgl. trittst. Bei unmittelbarer Lawinengefahr schnalle die Schi sofort ab, denn wenn Du mitgerissen wirst, so verankern Dich diese im Schnee. Bist Du ein guter, gewandter Schiläufer, kannst Du vielleicht durch eine, aus der Lawinenzone seitlich führende Abfahrt der losbrechenden Lawine entkommen. Wächten: Sind oft einige Meter hoch, bilden sich auf Graten und Kämmen und sind von der Windseite sehr schwer zu erkennen. Sie sind oft vorgewölbt und überhängend, ein Betreten ist daher überaus gefährlich und oftmals mit einem Absturz verbunden. Steinschlag: An steilen Felshängen, besonders zur Zeit der Schneeschmelze, brechen oft, infolge der Frost-

wirkung, Steintrümmer ab, welche für den Bergsteiger eine wesentliche Gefahr bilden. Steinschlaggefährliche Stellen kann man erkennen:

1. Dunkle, weit sichtbare Streifen in den Schneerinnen;
2. Schuttkegel, Steintrümmer der Wände;
3. im Kalkgebirge lichte, glatt geschleuerte, oft mit feinem Staub bedeckte Felsen.

Besondere Vorsicht bei Gruppenbegehungen.

Gletscherspalten: Im Winter meist vollkommen verschneit, bilden sie eine große Gefahr für den Hochalpinisten. Vor Betreten von Gletschern genaue Karten eingehendst studieren, um solche Stellen möglichst zu meiden. (Siehe auch verschiedene Bergsteigerzeitschriften.) Beim Überqueren solcher Stellen mit Stock oder Pickel die Schneedecke abstochern, wenn mehrere Bergsteiger, dann nur in Seilschaften solche Begehungen machen. Kälte: Gegen Kälte ist der richtige Gebrauch der Kleidung der beste Schutz. Ein bewährtes Kälteschutzmittel ist auch Zeitungspapier, das zwischen Wäsche und Kleidung auf Rücken, Brust und Gesäß gelegt wird. Gegen Sonnen- und Gletscherbrand schützt man sich, indem man vor Betreten der schneebedeckten Hochregionen die unbedeckten Stellen des Körpers mit Creme, Fett, Öl u. dgl. einreibt. Gegen Sonnenblindheit verwende man Schneibrillen oder Notbehelfe aus Papier oder Pappe. Nebel: Ein gefährlicher und heimtückischer Feind der Bergsteiger, er läßt sie vom Wege abkommen, stunden-, ja tagelang herumirren, läßt harmlose, kleine Berge in phantastische wachsen. Bei Nebel-einfall und schlechter Wegkenntnis geht man am besten auf der alten Spur zurück. Eine Bussolle leistet bei Nebel insofern guten Dienst, wenn man dauernd nach einer Richtung geht, allerdings muß man die Gegend soviel kennen, daß man ermaßen kann, welche Richtung für einen Abstieg die geeignetste wäre. Ziellos im Nebel herumirren ist meistens ohne Erfolg und daher zwecklos. In solchen Situationen wartet man auf eventuelle Wetterbesserung, dabei aber größte Vorsicht, Erfrierungsgefahr. Eventuell Schneebiwack machen.

Bergkamerad! Nun habe ich Dir das Allernötigste gesagt und kannst nun den Aufstieg wagen. Fordere nie den Berg heraus, sei besonders im Winter vorsichtig, sonst ereilt auch Dich einmal der „weiße Tod“. Nur wer den Berg so einschätzt, wie er wirklich ist, wird bei ihm Freude, Spannung und herrliche, beglückende Stunden erleben. Wenn Du dann Deinen Namen in das Gipfelbuch einträgst, werden Dich hunderte Berghäupter im strahlenden Firmenglanz grüßen, und Du wirst mit einem frohen Lächeln über die majestätische Bergwelt Deiner Heimat blicken und neue Kraft für Deine Arbeit, für Dein Leben schöpfen.

AUS DEM TAGEBUCH EINES HOCHGEBIRGSGENDARMEN

Von Prov. Gendarm JOSEF MORITZ, Gendarmerieposten Windischgarsten, O.-Ö.

20. September 1948.

Mit dem Frühzug vom Urlaub auf den Posten zurückgekehrt, weilen meine Gedanken immer noch bei den verflungenen Urlaubstagen im sonnigen Burgenland. Da ruff mich plötzlich ein im Sengengebirge verübter Wilddiebstahl in die rauhe Wirklichkeit zurück.

Mit der Ausforschung dieses Falles betraut, bespreche ich kurz mit den mir zugeteilten Kameraden die näheren

Einzelheiten. Revierjäger M. erscheint und macht zur Sache sehr wichtige Angaben. Von ihm wurden drei Männer beobachtet, die sich in der Nähe des Tatortes herumtrieben und sehr verdächtig benahmen. Die Namen dieser Personen zu erfahren, war nicht besonders schwierig.

Obzwar die Hinweise des Jägers von entscheidender Bedeutung sein konnten, hieß es vorsichtig zu Werke gehen, um die Verdächtigen auch einwandfrei des Verbrechen zu überweisen. Bekanntlich sind Wilderer mit allen Wassern

Gendarmerie im Alpindienst

Fotos: Prov. Gendarm Alois Radinger, Gendarmeriehochgebirgsposten Hallstatt, Oberösterreich



Bild oben: Gendarmeriepatrouille im Dachsteingebiet. — Oben rechts: Neben einer ausgeprägten Fahr- und Körpertechnik zählt auch das richtige „Wachsen“ zum Grundbegriff eines guten Schifahrers. — Bild unten: Nach kurzer Gipfelrast auf 3000 m Höhe geht es die 15 km lange Abfahrtsstrecke hinunter.

gewaschen und nur selten zu Geständnissen zu bewegen.

Mit dem Wunsch „Guten Erfolg“ trennten sich die beiden, aus je zwei Gendarmen bestehenden Patrouillen, die vor allem die Aufgabe hatten, bei den verdächtigen Personen nach Waffen und eventuell Beute zu suchen.

Ich nahm mir zunächst den Anton G. vor, der ebenfalls vom Jäger erkannt worden war. Bei der Alibiüberprüfung versuchte sich dieser damit zu rechtfertigen, daß er mit Michael E. zur fraglichen Zeit auf der Mayr-Alm nach verlaufenen Schafen gesucht habe. Im Verlaufe des Verhörs fiel auf, daß sich G. immer mehr in Widersprüche

verwickelte und vor allem den Fragen nach weiteren Komplizen auswich. Schließlich verweigerte er mit dem Hinweis, einen Familienvater nicht unglücklich machen zu wollen, jede weitere Aussage. Dieser Umstand gab dem Ganzen die richtige Wendung, denn für mich stand schon vorher fest, daß auch Josef P. mit im Spiele war. In Ausnützung der Angaben des G. gelang es schließlich, ihn zu einem reumütigen Geständnis zu bewegen, das er in Gegenwart eines Gemeindefunktionärs und meines Patrouillenkameraden ablegte.

Nach den Ausführungen des G. habe er sich mit

Michael E. und Heinrich H. in der Nacht zum 19. September auf der Mayr-Alm getroffen, wo sie den dortigen Pächter Bernhard P. für die Beteiligung am Wilddiebstahl gewannen. Mit zwei Gewehren und einer Pistole bewaffnet, begaben sich die vier „Geschwärtzen“ in den frühen Morgenstunden des Sonntags in das Gebiet des Mayr-Wipfel, wo sie einen Gemsbock, eine Gemsgeiß und ein Gemskitz erlegten. Durch die Sennerinnen vor dem inzwischen eingetroffenen Jäger gewarnt, wurde die Beute samt den Waffen im sogenannten „Eisboden“ versteckt, von wo sie in der Nacht zum 21. September abgeholt werden sollte.

Nun war Eile geboten. Die Waffen und das erbeutete Wildbret durfte unter keinen Umständen in die Hände der sie abholenden Wilderer fallen. Um einen Zusammenstoß mit diesen zu vermeiden, bzw. ihnen vorzukommen, mußte unverzüglich der schwierige Aufstieg zur Mayr-Alm über das Redtenbachtal unternommen werden. Vorher informierte ich noch durch einen Boten die Patrouille K. und meinen Postenkommandanten über das bisherige Erhebungsergebnis und meine Absicht, die versteckte Beute und die Waffen abzuholen.

Längst war die Dunkelheit eingebrochen, als wir, geführt von dem Wilderer G., über steile Saumwege und verwachsene Jägerpfade der Mayr-Alm zustrebten. Der Aufstieg war überaus schwierig und es galt manche gefährliche Stelle zu überwinden. Zudem mußte dauerndes Augenmerk auf den Wilderer gelegt werden, der weggewandt und uns gegenüber im Vorteil war, weil wir durch unsere Dienstausrüstung wesentlich behindert wurden.

Wir erreichten nach fast dreistündigem Gewaltmarsch in etwa 1500 Höhe den Almboden. Eisiger Nordwind wehte von den Graten des Sengsengebirges und ließ uns die Kälte in der durchnässten Uniform um so mehr spüren. Am liebsten wären wir beim warmen Ofen der Jagdhütte sitzen geblieben. Doch die Zeit drängte und in Begleitung des dort angefahrenen Jägers stapften wir weiter.

Unter dessen war der Mond hinter den bewaldeten Gipfeln des Hintergebirges hervorgekrochen und beleuchtete mit fahlem Licht den wenig begangenen Pfad, der sich durch den spärlichen Baumbestand schlängelte. Nach einer weiteren halben Stunde erreichten wir den „Eisboden“. Hohe, uralte Fichten umsäumten die kleine Mulde, die von einigen Eishöhlen, in denen sich das Eis fast das ganze Jahr hindurch hält, ihren Namen hat.

Ganz unvermittelt verlangsamte der Wilderer seine Schritte und ließ sich nur durch Zureden zum Suchen des Versteckes bewegen. Leise gab er seine Befürchtungen zu verstehen, daß seine Komplizen vielleicht schon vor uns zum Versteck gelangt sein und auf uns schießen könnten.

Unwillkürlich fiel mir dabei jene Wilderertragödie ein, die sich vor Jahren in diesem Gebiet abgespielt hat. Damals wurde ein Wilderer im Kampf gegen Jäger und Gendarmen verwundet. Um ihn mundtot zu machen, wurde er von seinen eigenen Kameraden durch einen Schrotschuß in den Mund getötet und unkenntlich gemacht. Leider mußte damals auch ein Jäger sein junges Leben lassen.

Wir befanden uns in einer gefährlichen Situation. Es war tatsächlich nicht ausgeschlossen, daß die Wilderer noch vor uns beim Versteck eingetroffen sind und sich aus sicherer Deckung auf einen Feuerkampf einlassen werden. Deshalb war äußerste Vorsicht geboten, als wir uns mit schußbereiter Waffe an das Versteck anpirschten, das allerdings erst nach längerem Suchen gefunden werden konnte.

Unter den schützenden Ästen einer mächtigen Fichte lag noch unberührt die Wildererbeute. Drei Rucksäcke, in denen die erlegten Gemsen verstaut waren, zwei geladene Gewehre und eine schußbereite Pistole lagen versteckt unter dem Tannenreisig. Erleichtert atmete alles auf. Der Wettlauf mit den Wilderern war gewonnen.

Da leichter Regen einsetzte, zogen wir es vor, den Tagesanbruch in der Jagdhütte abzuwarten. Es ergab sich bald ein gar seltenes Bild: Jäger, Wilderer und Gendarmen saßen friedlich und einträchtig bei einer köstlich zubereiteten Gemseleber, die jedem ausgezeichnet schmeckte. Der ironischen Bemerkung des Wilderers, daß nicht zuletzt ihm diese frugale Mahl zu verdanken sei, mußte wohl oder übel von uns allen beigeppflichtet werden.

Kurz vor Mitternacht traf eine 3-Mann-Patrouille mit dem zweiten Wilderer ein, die den Dritten im Bunde, Heinrich H., festnehmen wollte, falls er die Wildererbeute abholen sollte. Ohne Rücksicht auf den strömenden Regen

wurde in der Nähe der Almhütte auf diesen Vorpaß gehalten, die jedoch ohne Erfolg blieb.

21. September.

In den frühen Morgenstunden wurde der Abmarsch zur Postenstation angetreten. Es regnete immer noch. Die beiden Wilderer trugen ihre Beute zu Tal; allerdings in Begleitung von Gendarmen. Schmunzelnd nahm der Jäger Abschied und freute sich mit uns über diesen schönen Erfolg.

Auf dem Posten erfuhren wir, daß inzwischen auch die zwei anderen Wilderer verhaftet und dem Gericht eingeliefert worden sind.

23. September.

Die Tageszeitungen veröffentlichten in einer kurzen Pressenotiz, daß von der Gendarmerie W. eine Wildererbande verhaftet worden ist. Es wurde knapp berichtet, daß drei erlegte Gemsen und die Waffen der Wilderer beschlagnahmt wurden.

Jedermann, der diese nüchternen Zeilen las, nahm sicher mit Befriedigung und Genugtuung die Erfolge der Gendarmerie zur Kenntnis. Doch niemanden wird es eingefallen sein, daran zu denken, wieviel Strapazen, Entbehrungen und Gefahren hinter uns und wieviel persönlicher Einsatz und Kräfteaufwand notwendig waren, damit dieser Erfolg zustande kam.

Morgen schreibt die Zeitung wieder etwas anderes und immer weiter dreht sich das Rad der Zeit. Gendarmen werden morgen und übermorgen genau so ihren anstrengenden Dienst verrichten, denn sie warten nicht auf Lob und Anerkennung. Sie dienen ihrem Vaterland im Hochgebirge und im Flachland und kennen nach wie vor nur ein Gebot — ihre Pflicht.

Hohe Festracht

Von Prov. Gendarm FRANZ THEUER, Eisenstadt

Das kühle Sternenlicht durchfließt
Die stillen, winterlichen Wälder.
Der Schnee knirscht leis, beim harten Tritt,
Am Weg durch Wald und weiße Felder.

Mit vielen Gaben schwer bepackt,
Im weihnachtlichen Festgewande,
Eilt nun St. Ruprecht durch die Welt
Und bringt den Gruß vom Märchenlande.

Die Kinderherzen schlagen laut,
Wie leuchten ihrer Augen Blicke.
Wie jubeln sie beim Tannenbaum
In ihrer Unschuld reinem Glück...

Wir Großen stehen ernst dabei
Und freuen uns ob ihrer Freude,
Die stille Nacht, die hohe Nacht
Versöhnt die Welt mit allem Leide.

Von lichten Scharen treu bewacht
Ward uns der Gottessohn geboren.
Der Hirten Lied klingt durch die Zeit:
Er rettet, was der Mensch verloren!

Sein Friede leuchtet in die Nacht
Und schlägt die Brücke zu den Sternen.
Die Seelen wandern drüber hin
Zu Gott — in rätselhaften Fernen,

Selbstmord

Von Gendarm OITO STRAKA, Gendarmeriepostenkommando Raabs a. d. Thaya, N.-Ö.

Die Ereignisse der letzten 10 Jahre, Heimatlosigkeit, Armut und Krankheit sind in der heutigen Zeit schon öfters der Grund gewesen, warum Menschen freiwillig aus dem Leben geschieden sind. Fast täglich finden wir eine solche Notiz in irgendeiner Tageszeitung. So traurig diese Tatsache auch ist, es ist die Folge einer schrankenlosen Zeit, die Familien auseinanderriß und unschuldige Menschen von Haus und Hof vertreibend, zu Bettel-leuten machte. Junge Leute, die noch viel Lebensmut haben, versuchten sich ein neues Leben aufzubauen. Älteren und alten Leuten fehlt gar oft hiezu die nötige Tatkraft, die sie schon in einem sorgenreichen Leben verbraucht haben.

Wieviel Kleinarbeit und Mühe oft das Gendarmerieorgan bei einem Selbstmord aufwenden muß, um diesen auch als solchen zu klären, ist dem Außenstehenden gar zu oft völlig unbekannt. Es ist nicht immer gleich bei den ersten Erhebungen einwandfrei zu sagen, ob hier ein Selbstmord vorliegt oder nicht, denn es kann sich möglicherweise um einen Unfall durch fremdes Verschulden oder gar um einen Mord handeln. Daß der Abgänger oder Tote schon einmal Selbstmordabsichten geäußert hat, ist noch lange nicht der Beweis, daß auch tatsächlich ein Selbstmord vorliegt. Erst die Obduktion der Leiche durch einen Gerichtsarzt und das vom Gendarmerieorgan in mühevoller Kleinarbeit zusammengetragene Gesamterhebungsergebnis, kann schließlich den Beweis erbringen, daß auch wirklich kein fremdes Verschulden vorliegt.

Ein nicht alltäglicher Fall eines Selbstmordes, wobei es den Gendarmeriebeamten erst nach tagelanger Sucharbeit gelang, den Leichnam eines Selbstmörders aufzufinden und für die gerichtliche Obduktion sicherzustellen, sei im folgenden geschildert.

Am 15. August 1949, um zirka 15 Uhr, wurde der Gendarmerieposten in R. von der Leitung des Altersheimes in R. telephonisch verständigt, daß der 80jährige Altersheimpflegling Martin P. seit zirka 11 Uhr vormittags des gleichen Tages abgänglich sei.

Da es bereits öfters vorgekommen war, daß Pflegelinge des Altersheimes Bekannte in der Umgebung von R. besucht haben und oft ein ganzen Tag und noch länger ausblieben, ohne vorher dies der Anstaltsleitung bekanntzugeben, wurde dieser Abgängigkeitsanzeige keine besondere Bedeutung beigemessen. Erstens war dies gerade an einem Feiertag, wo es am ehesten anzunehmen war, daß P. irgendwo zu Besuch weilte, und zweitens war P. erst seit vier Stunden nicht gesehen worden.

Um zirka 16 Uhr 30 des gleichen Tages wurde von dem Fischereiaufsichtsorgan Heinrich K. persönlich am hiesigen Posten die Anzeige erstattet, daß er vor zirka einer Stunde, also um zirka 15 Uhr 30, ungefähr einen Kilometer außerhalb R., nahe am Ufer der Thaya, einen Hut, einen Rock und einen Spazierstock gefunden habe, der dort vermutlich von jemandem vergessen wurde.

Da an diesem Tage regnerisches Wetter herrschte, war es nicht anzunehmen, daß jemand ohne besonderen Grund seinen Rock ausgezogen hat. Auch lag der Auffindungsort der Kleider in der Nähe des Altersheimes, weshalb sich sofort eine Gendarmeriepatrouille an die Auffindungsstelle der Kleider begab. Der Fischereiaufseher Heinrich K. hatte die Kleidungsstücke nicht berührt und sie in jener Lage belassen, wie sie von ihm aufgefunden wurden. Der Spazierstock war schräg in die Erde gesteckt und der Rock darübergehängt; der Hut lag daneben im regennassen Gras. Im Gras selbst waren keine nennenswerten Spuren vorhanden. Lediglich auf dem zirka zwei Meter hohen, steilen, mit Gras bewachsenen Ufer der Thaya war eine Schleifspur in der Breite eines menschlichen Körpers zu sehen. Die aufgefundenen Kleider wurden nun von den Gendarmen in das Altersheim gebracht, wo sie vom Pflegepersonal als dem abgängigen P. gehörig, bezeichnet wurden.

Es war nun als sicher zu bezeichnen, daß P. entweder Selbstmord verübt hat, oder einem Unglücksfall oder Verbrechen zum Opfer gefallen war. Da im Ufergras und in der näheren Umgebung des Auffindungsortes der Kleidungsstücke keine verwendbaren Spuren, die über die

Todesart hätten Aufschluß geben können, vorgefunden wurden, war es von besonderer Wichtigkeit, P. aufzufinden.

Durch wiederholte Regenfälle der vorangegangenen Tage führte die Thaya bereits Hochwasser. Ein Absuchen des Thayaufers durch Abgehen des stark mit Weiden bewachsenen Ufers war unmöglich, da die Thaya auf der zirka sieben Kilometer langen Strecke von R. bis K. in vielen Windungen oft zwischen steilen Felsenuffern und Waldungen dahinfließt.



Auffindung der Wasserleiche



Die Leiche des P. nach der Bergung

Noch am gleichen Tage wurde mit einem der freiwilligen Feuerwehr in R. gehörigen Schlauchboot von drei Gendarmeriebeamten der Thayafluß auf der sieben Kilometer langen Strecke von R. bis K. abgefahren und das Uferdickicht nach P. abgesucht. Diese Suchaktion dauerte bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch blieb sie ohne Erfolg. Durch den gegen Abend einsetzenden Regen völlig durchnässt, kehrte die Patrouille spät abends wieder in die Postenstation zurück.

Am folgenden Tag, schon in der Morgendämmerung, wurde der Thayafluß neuerlich mit dem Schlauchboot von den gleichen drei Beamten von R. bis K. abgefahren, jedoch wieder ohne Erfolg.

Am Nachmittag des gleichen Tages mußten die drei Gendarmen, die im Laufe des Vormittags am Posten einrückten, abermals mit dem Schlauchboot den Thayafluß von R. bis K. abfahren, nachdem um zirka 15 Uhr den Gendarmerieposten die Nachricht erreichte, daß zirka zwei Kilometer außerhalb R. flußabwärts von Holzfällen ein Leichnam im Thayafluß treibend gesehen wurde. Eine Verfolgung desselben durch die Holzarbeiter war nicht möglich, da in kurzen Abständen die Felsen bis ans Wasser herantraten und ein Entlanggehen am Fluß unmöglich machen.

Fortsetzung Seite 19

Handelsüblich verschlossene Gefäße

Von Gend.-Revierinspektor AUGUST FEISTMANTEL, Innsbruck

Rechtsquellen: „Österreichisches Gewerbe-Kommentar der Gewerbeordnung von Dr. Alois Heilingger; „Die österr. Gewerbeordnung“ von Dr. J. Kimmel und Min.-Rat Dr. Steiner-Haldenstatt und aus der Judikatur verschiedener Verwaltungsbehörden.

In letzter Zeit befaßte sich die österreichische Publizistik mehrfach mit dem Existenzkampf der Fremdenverkehrsbetriebe im allgemeinen und mit dem Konkurrenzkampf des Gastgewerbes gegen den Handel. Insbesondere aber ist es das offizielle Organ des österr. Gast- und Schankgewerbes, die „Österr. Gewerbezeitung“, welche in ihrer Ausgabe Nr. 6 vom 11. März 1949 in einem längeren Aufsatz unter dem Titel: „Wir lassen uns nicht länger an die Wand drücken“, sich gegen den immer mehr überhandnehmenden unerlaubten Ausschank und den Verkauf von Wein, Bier und gebrannten geistigen Getränken in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen durch Gemischtwarenhändler und Handelsgeschäfte sowie durch Greißler nachdrücklichst verwahrt.

Der Tenor des erwähnten Aufsatzes Gipfelt in der Forderung, die Bestimmungen der Gewerbeordnung dahingehend zu ändern, daß der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke als Alleinrecht des Gastgewerbes anerkannt werde.

Daß diesen Beschwerden die Berechtigung nicht versagt wurde, beweist die Tatsache, daß sich die Ämter der Landesregierungen verschiedentlich veranlaßt sahen, die ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungsbehörden anzuweisen, diesen Zuwiderhandlungen durch Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten. In einem diesbezüglichen Erlaß des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 25. Februar 1949 wird zum Beispiel folgendes ausgeführt: „Es wird neuerdings der Erlaß vom 15. September 1947, Zl. IIa 1260, in Erinnerung gebracht, wonach der Ausschank von Wein, Bier, Obstwein, gebrannten geistigen Getränken usw. von Vereinen und Organisationen nicht gestattet ist. Die Gastwirte führen Klage, daß vielfach ein Ausschank durch Vereine und Organisationen bei verschiedenen Veranstaltungen erfolgt. Der Ausschank bei besonderen Gelegenheiten, zum Beispiel Wohltätigkeitsfesten, Waldfesten usw., ist mit § 20, Abs. 1, der Gewerbeordnung geregelt, wonach für einen vorübergehenden Ausschank außerhalb eines Standortes eines Gastgewerbes eine Lizenz durch die Gewerbebehörde erster Instanz zu erwirken ist.“

Es geht daher der Auftrag, dem unbefugten Ausschank durch Vereine und Organisationen das besondere Augenmerk zuzuwenden.

Gleichzeitig wird Klage geführt, daß in Handelsgeschäften vielfach offen Wein und gebrannte geistige Getränke verkauft werden. Zum Verkauf in offenen Gefäßen über die Gasse sind jedoch nur die Gastwirte befugt. Da die Handelsgewerbetreibenden nur berechtigt sind, Wein und gebrannte geistige Getränke in handelsüblich verschlossenen Flaschen oder Gefäßen zu veräußern, ergeht der Auftrag, diesen unbefugten Handel zu überprüfen und das Strafverfahren einzuleiten.“

Der Uneingeweihte könnte nun leicht auf den Gedanken kommen, sich die Frage vorzulegen, was der Existenzkampf der Gastwirte mit der Gendarmerie zu tun habe.

Erklärung hiezu ergibt sich aus der Tatsache, daß der Gendarmeriebeamte nicht nur staats- und kriminalpolizeiliche Obliegenheiten zu besorgen hat, sondern daß er in einem immer größer werdenden Umfange als verlängerter Arm der Verwaltungsbehörden zu fungieren und daher auch auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sein Augenmerk zu richten hat. Österreich ist ein Fremdenverkehrsland, die Fremdgäste Devisenbringer, ohne die unser Land schon zu einer Zeit nicht leben hätte können, als uns noch keine Bombenruinen und abgehärmten Gesichter anstarrten. Daraus ergibt sich die klare Erkenntnis, daß dem Gastgewerbe eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt weshalb dem Gendarmeriebeamten die dankbare Aufgabe zukommt, auch in dieser Richtung seine beschworene Pflicht zu erfüllen und zur Wiedergesundung unserer Wirtschaft beizutragen. Es ist dies im Hinblick auf die Unzahl von neuen und novellierten Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften, die in den letzten Jahren das Licht der Welt erblickten, gewiß ein schwieriges Problem, wenn man bedenkt, daß durch die staatsrechtliche Änderung des Jahres 1945 auch das Gendarmeriekorps eine nicht geringe Anzahl von Neuaufnahmen in ihren Reihen zu tätigen hatte, um die entstandenen Lücken wieder aufzufüllen. Wohl werden diese Jünger der brennenden Granate in Gendarmerieschulen, Kursen, bei Inspizierungen und von dem jeweiligen Postenkommandanten in allen Disziplinen des Gendarmeriedienstes unterrichtet, doch reicht die zur Verfügung stehende Zeit im Hinblick auf die sonstigen Obliegenheiten des Exekutivdienstes nicht aus, den sonst üblichen Ausbildungsstand der jungen Gendarmen zu erreichen. Es ist daher unbedingt notwendig, daß sich jeder einzelne in der ihm zur Verfügung stehenden Freizeit unentwegt fortbildet, um den an ihn gestellten umfassenden Aufgaben gerecht zu werden. Da es aber für so manchen langweilig wird, in dem zum Teil fast undurchdringlichen, starren Paragraphengestrüpp umherzulavieren, besteht nun wieder — wie ehedem — eine illustrierte Fachzeitschrift, die in bunter Reihenfolge nicht nur Gendarmeriepraktiker und Fachleute der Verwaltung, des Rechtes, der Kriminalistik usw. zu Worte kommen läßt, sondern auch für Belletristik und Humor sorgt, und auf diese Weise auf das „Auge des Gesetzes“ anregender zu wirken vermag.

Unter Bedachtnahme auf diese Umstände sollen in den folgenden Zeilen in leicht verständlicher Weise — bei Vermeidung entbehrlicher Zitierung von Vorschriften und Paragraphen — zunächst die Befugnisse der Gast- und Schankgewerbetreibenden, der Verschleißer und Händler von und mit alkoholischen Getränken, besonders aber der Begriff „handelsüblich verschlossene Gefäße“ näher definiert werden.

Wir unterscheiden also:

1. Das Gast- und Schankgewerbe (kozzessioniert),
2. den Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Getränken (Branntweinschenken, kozzessioniert),
3. den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und Flaschenbier (Gemischt- und Spezereiwarenhändler, gebundenes Gewerbe mit großem Befähigungsnachweis),
4. den Handel mit Wein in handelsüblich verschlossenen Gefäßen (Krämer, Greißler, gebundenes Gewerbe mit kleinem Befähigungsnachweis) und schließlich
5. den Großhandel mit obigen Flüssigkeiten (gebundenes Gewerbe mit großem Befähigungsnachweis, § 1a, Abs. (1) a) der Gewerbeordnung).

Zu 1. In welche Berechtigungen das Gast- und Schankgewerbe zerfällt, sagt uns der § 16 der Gewerbeordnung, wo im Absatz (2) auch ausgedrückt erscheint, daß diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können. Immer aber müssen diese Berechtigungen und die Betriebsform (ob Hotel, Gasthaus, Restaurant, Pension usw.) in der Konzessionsverleihungsurkunde angeführt sein. Wäre zum Beispiel in letzterer der Buchstabe „g“ des § 16 nicht angeführt — was gewöhnlich in Pensionsbetrieben und Speisehäusern der Fall ist —, dürfen Spiele mit Karten usw. nicht geduldet werden, es wäre denn, daß die Spielgeräte von den Gästen nachweisbar selbst mitgebracht worden wären.

Über die Rechte und Pflichten des Gastwirtes wäre noch folgendes zu sagen: Der Gast- und Schankgewerbetreibende ist verpflichtet, jedem Gast in seinem Betrieb so lange den Aufenthalt zu gestatten, als dieser zur Verzehrung seiner Zeche benötigt (jedoch Sperrstunde beachten). Personen ohne Zeche kann der Gastwirt aus dem Lokal weisen. Das gleiche Recht besitzt der Gastwirt gegenüber Personen, die durch ihr Verhalten die Ruhe und Ordnung des Betriebes stören oder bei den Gästen Ärgernis erregen. Der Eintritt kann Personen verweigert werden, die schon wiederholt hinausgewiesen oder von denen ortsbekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sie im Gasthaus die Ordnung stören oder Ärgernis erregen werden. Zur Beseitigung eines von solchen Personen geleisteten Widerstandes kann der Wirt die Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Zu 2. Außer den Gastwirten sind mit gewissen Einschränkungen zum Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken noch solche Konzessionsinhaber berechtigt, deren Konzessionsurkunde ausdrücklich auf diese Art des Gewerbebetriebes lautet. Sie sind aber gemäß dieser Sonderbestimmung nur berechtigt, die oben bezeichneten Getränke zwar in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter zu verkaufen. Diesen Kleinverschleißern ist es aber nicht gestattet, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über den ihnen das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen. Hier ist noch zu erwähnen, daß der Kleinverschleißer auch zum Handel mit diesen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt ist.

Zu 3. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die sich mit oder ohne Zusatz zu Getränken eignen (Rum, Brantwein, Likör, Spiritus usw.) in handelsüblich verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen und mit Flaschenbier bedarf zwar keiner Konzession, wohl aber stellt es ein gebundenes Gewerbe mit großem Befähigungsnachweis dar (nach der Verordnung, BGBl. Nr. 93/1935, darf in verschlossenen Flaschen abgefülltes Bier nur in Mengeneinheiten von 500 cm³ ($\frac{1}{2}$ Liter) gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Abweichungen von dieser Mengeneinheit dürfen 30 cm³ nicht übersteigen. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, Anwendung).

Wann sind nun Gefäße handelsüblich verschlossen?

Dieser Begriff wurde in zwei Erlässen des ehemals bestandenen k. k. Ministeriums für Finanzen (Zl. 31342 vom 16. Oktober 1881 und Zl. 29146 vom 12. Juli 1899) grundsätzlich dahin definiert, daß neben versiegelten Flaschen auch Flaschen mit Staniolkapsel oder mit Siegelmarken als handelsüblich verschlossen zu gelten haben, wenn auf dem Verschlusse die Firma des Fabrikanten oder Händlers, der die Flaschen füllt oder verschleißt, ersichtlich ist. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die mit Korkstöpsel und Papiervignetten, auf welcher letzteren die Firma des Erzeugers oder Händlers ersichtlich gemacht ist, versehenen Flaschen dann als handelsüblich versiegelt anzusehen sind, wenn die Papiervignetten auf den Flaschen nicht bloß zur Bezeichnung derselben, sondern auch tatsächlich zur Verschließung über den Korkstöpsel angebracht werden. Diese Definitionen haben sich aber im Laufe der Zeit als unzureichend erwiesen, weshalb zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der in Betracht kommenden Gewerbe- und Finanzbehörden sich die beteiligten Ministerien auf folgende Direktiven einigten, die als Richtschnur zu dienen haben:

Danach sind als versiegelte (handelsüblich verschlossene) Flaschen solche Flaschen anzusehen, deren Verschlus 1. derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Messer, Schere, Zange u. dgl.) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und

2. mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verletzung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verletzung erkennbar macht.

In Anwendung dieser Grundsätze auf die im Verkehr gebräuchlichsten Verschlusarten stellen sich als versiegelte (handelsüblich verschlossene) Flaschen im obigen Sinne beispielsweise dar:

1. Flaschen, die mit einem annähernd bis zur Ebene des Flaschenrandes dicht eingelassenen Pfropfen verschlossen sind und an welchen außerdem:

a) sich ein mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrand in Verbindung gebrachtes Siegel oder ein ebensolcher Überzug aus Lack, Wachs, Paraffin usw. befindet, oder

b) eine mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachte Siegelmarke, Vignette, Papierstreifen aufgeklebt ist, oder

c) eine den Flaschenhals umschließende Staniolkapsel angebracht ist oder

d) sich eine den Flaschenhals umschließende Hülle aus Metall (zum Beispiel ein Schraubenschluß), Pergament, Papier, Bast, Leder usw. befindet, die durch Versiegelung, Verschürung, Plombierung, Aufkleben von Vignetten oder Papierstreifen mit der Flasche derart in Verbindung gebracht ist, daß die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich wird, oder (Fortsetzung Seite 19)

Der kleine Landgendarm

Text von Alfred Steinberg-Frank

MARSCHLIED

Musik von Karl Föderl

Marschtempo

p

Der Gen - darm, das Ge - wehr im
Nichts wie Eis und die Welt so

Arm, steht im Dienst wenn's Lieb - den noch träumt. Feld und Wald sind sein Auf - ent -
weiß, und die Bäu - me glit - zern im Schnee. Arm in Arm sitzt der Herr Gen -

- halt und der Mond ist sein näch - ti - cher Freund. Hah - nen - schrei grüßt den jun - gen Mai und die
- darm mit dem Lieb - den im Stüb - den beim Tee. Durch den Raum zieht ein Früh - lings - traum, wenn auch

Er - de duf - tet und blüht. Dem Gen - darm wird ums Herz so warm und er
drau - sen al - les er - friert, und er weiß nichts von Schnee und Eis, weil zum

REFRAIN
pfeift beim Mar - schie - ren das Lied: Ich bin nicht reich, ich bin nicht arm, ich bin ja
Küs - sen ihr Mund kom - man - diert:

nur ein klei - ner Land - gen - darm. Ich lieb' die Welt, so wie sie ist, den Son - nen -

strahl, der mich am Mor - gen grüßt. Muß durch den Wald ich pa - troul - lie - ren, hör ich die

Vög - lein mu - si - zie - ren, wenn ich vom Dienst nach Haus' mar - schier', steht schon mein

Lieb - den vor der Tür. Wenn ich dann heiß umschlingt ihr Arm

— dann ist so reich der klei - ne Land - gen - darm. — darm.

Herren- und Damenbekleidung
und Schuhe auf

Teilzahlung

bis zu sechs Monatsraten

in Wiens größtem Teilzahlungshaus

SKOPIK & SCHILLER

WIEN II, TABORSTRASSE 33

(Haltestelle Bayrischer Hof)

TELEPHON A 46 3 18

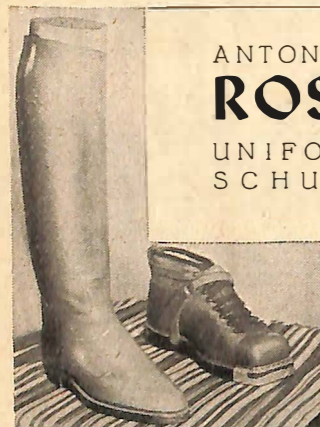
Tausende

zufriedene

Kunden



Das Leder glänzt im Nü!
IN ALTGEWOHNER QUALITÄT



ANTON ROSENZWEIG

UNIFORMSTIEFEL UND
SCHUHE NACH MASS

Für Organe der Gendarmerie und
Polizei bevorzugte Zahlungs-
erleichterungen

WIEN
I, SCHAUFLERGASSE 2
Telefon U 27 4 34

50 Jahre

bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRA“

HAUDEK & GRABL

WIEN

UNIFORMEN:
14, GURKGASSE 50
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:
17, BERGSTEIGGASSE 1
A 25 0 39

Tiller



GEGRÜNDET 1875

BEKLEIDUNGS-, LIEFERUNGS- UND UNIFORMIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ZENTRALE: WIEN 62, MARIAHILFER STRASSE 22 · FABRIK: WIEN 82, SCHÖNBRUNNER STRASSE 215

Selbstmord

Fortsetzung von Seite 13

Die Suchaktion dauerte wieder bis Sonnenuntergang, jedoch konnte von P. nicht die geringste Spur entdeckt werden.

Der vermutliche Leichnam des P. mußte nun jedenfalls schon ziemlich weit flufabwärts, und zwar schon bis zu jenem Punkt der Thaya abgetrieben worden sein, wo sich bereits das Wasser infolge der in K. errichteten Stauwehr des E-Werkes zu stauen beginnt. Die Thaya ist dort an manchen Stellen sogar sieben, acht und noch mehr Meter tief. Es wäre daher ein weiteres Suchen zwecklos gewesen.

Am neunten Tage nach dem angenommenen Tode des P. wurde neuerlich eine aus drei Beamten bestehende Suchpatrouille ausgeschickt, welche mit dem Schlauchboot die Strecke von R. bis K. abzufahren hatte. Der neunte Tag nach dem vermeintlichen Tode des P. wurde deshalb gewählt, da es die allgemeine Regel ist, daß Wasserleichen infolge der Gasbildung im Inneren des Körpers am neunten Tage an die Wasseroberfläche kommen.

Bei dieser Suchpatrouille wurde auch tatsächlich der Leichnam des P. am Fuße des sogenannten Rebensteinfelsens in einer Flußbiegung, zirka in halber Entfernung von R. bis K., an einer vom Ufer unzugänglichen Stelle am Rücken liegend aufgefunden. Der Leichnam des P. ragte nur zirka drei Zentimeter aus dem Wasser und bald wären die Gendarmen mit dem Schlauchboot vorübergefahren, denn es hatte selbst bei genauem Hinsehen den Anschein, als rage ein Stein aus dem Wasser. Der Leichnam des P. mußte nun am Boot befestigt und bis zum nächsten gangbaren Ufer nach K. gebracht werden.

Hätten nicht die Gendarmen in mühevoller Sucharbeit immer wieder den Fluß nach dem Toten abgesucht, so wäre

Gendarmeriebeamte

leset und beziehet

die

„Illustrierte Rundschau
der Gendarmerie“

der Leichnam des P. vielleicht nie gefunden worden, da die Auffindungsstelle weit ab vom nächsten Weg liegt und selbst die in den die Ufer säumenden Waldungen Dienst versehenden Fortstaufsichtssorgane diese Stelle nie betreten. Es wäre dann vielleicht nie in das Dunkel über das Verschwinden des P. Licht gekommen. Sicherlich wären dann allerhand Gerüchte in der Bevölkerung aufgetaucht, die zu ergebnislosen Erhebungen geführt hätten.

Durch die erfolgten Erhebungen im Bekanntenkreis des P. und durch die gerichtliche Obduktion konnte schließlich einwandfrei festgestellt werden, daß P. keines gewaltsamen Todes gestorben ist, sondern daß er Selbstmord verübt hat.

Handelsüblich verschlossene Gefäße

Fortsetzung von Seite 15

e) der Flaschenhals mit einer Verschnürung aus Bast, Draht, Schnur oder einem Band eingeschlossen ist, an deren Verletzung die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich ist.

2. Flaschen, die mit einem Schraubenschluß (ohne separate Verkorkung), mit einem Bügelverschluß, mit einem Glas-, Kork- oder Holzpfropfen, der aus dem Flaschenhals hervorragt oder mit einem Griffe versehen ist, verschlossen sind, und an denen außerdem eine dem Verschlusse fixierende Verklebung, Verschnürung, Blombierung usw. angebracht ist, daß der Verschluß ohne Anwendung von Hilfsmitteln nicht sofort mühelos geöffnet werden kann daß die erfolgte Öffnung kenntlich ist.

Die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschluß ist allerdings für die Originalfüllung von Bedeutung wird deshalb keineswegs zu beanstanden sein. Für die Sicherheit des Verschlusses jedoch ist die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ohne Belang und kann deshalb ein Erfordernis für handelsüblich verschlossene Flaschen in dem in Rede stehenden Sinne nicht bilden.

Da es sich in den oben angeführten Fällen — wie erwähnt — nur um Richtlinien zur Klärung der Frage, ob eine Flasche (Gefäß) handelsüblich verschlossen ist, handelt, hat sich der Gendarmeriebeamte im Zweifelsfalle an die Gewerbebehörde 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaft) zu wenden.

Ein besonderes Augenmerk ist zum Schutze der Gastwirte auf den vielfach zutage tretenden Unfug des Verabreichens von alkoholischen Getränken in Geschäftstokalitäten von nur zum Handel mit geistigen Getränken in handelsüblich ver-

schlossenen Gefäßen oder zum Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Getränken über die Gasse in Mengen von wenigstens $\frac{1}{8}$ Liter berechtigten Gewerbeleuten zu richten. In solchen Fällen macht sich nicht nur der Geschäftsinhaber strafbar, sondern es ist auch gegen die das alkoholische Getränk im Verkaufslokal angehende Person die Strafamtshandlung nach § 7 VSTG. (Anstiftung und Beihilfe) einzuleiten.

Gewiß wird sich in manchen Fällen der Betroffene mit dem Hinweis, daß er sogar gebrannte geistige Getränke seinerzeit auf Lebensmittelkartenabschnitte habe abgeben müssen, auf eine unverschuldete Unwissenheit der übertrretenen Verwaltungsvorschrift auszuweichen versuchen, um sich unter Umständen nach § 5 (2) VSTG. aus der Schlinge zu ziehen. Eine solche Schuldverschließende Unkenntnis der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften kann aber keineswegs mehr mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden, da die zuständigen Sektionen der Handelskammern ihre Mitglieder wiederholt in dieser Richtung aufgeklärt und zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften aufgefordert haben.

So wie den oben angeführten Handelsgewerbetreibenden der Verkauf von alkoholischen Getränken in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen verboten ist, dürfen solche Getränke auch nicht offen im Verkaufsraum gelagert werden. Im Einzelnen gilt hier folgendes: Die nur zum Handel mit alkoholischen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen (Flaschen) berechtigten Gewerbetreibenden dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten die zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderlichen Manipulationen, als das Umfüllen der geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes usw. nur zu einer Zeit vornehmen, zu der die erwähnten Lokalitäten dem freien Zutritt der Kunden verschlossen sind.

Großbrennerei
Rum- und Likörfabrik
Fruchtsaftpresserei

GEGRÜNDET 1857

GEGRÜNDET 1857

S. SPITZ

LINZ-URFAHR, BERNASCHEKPLATZ 8

Spitz-Erzeugnisse
Spitzen-Erzeugnisse

!!!

Über die zweckmäßigste Art der *Rettung Ertrinkender*

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Es ist merkwürdig, welche Anziehungskraft das Wasser auf den Menschen ausübt. Auf den Menschen, der doch von allen Lebewesen am wenigsten natürliche Veranlagung besitzt, sich im Wasser zu bewegen, und viele, die geradezu begeistert Wassersport betreiben, wie Rudern oder Segeln, versäumen das Wichtigste, das Schwimmen zu lernen. Leichtsinzig sagen sie sich, mir geschieht nichts, ich will schon aufpassen. Oder sie verlassen sich auf die Beherrschung ihres Fahrzeuges, ohne zu bedenken, daß selbst der erfahrenste Ruderer oder Segler in Situationen kommen kann, aus denen ihn nur seine eigene Schwimmkunst oder die Hilfe anderer zu retten vermag. Wir können eine solche Einstellung gerade in Orten des Salzkammergutes oder der Kärntner Seen allsommerlich immer wieder wahrnehmen und sehr viele sind schon auf Grund dieses Leichtsinns um ihr Leben gekommen.

Wie oft hört man, daß Leute, die des Schwimmens unkundig sind, aber dem Reiz, den eine Wasserfahrt ausübt, nicht widerstehen können, bei einer Kahnpartie ertrinken. Es kommt aber oft auch leider vor, daß kühne und tüchtige Schwimmer, die im Vertrauen auf ihre Kunst die Rettung Ertrinkender zu unternehmen wagten, selbst mitten ins Verderben gerissen wurden. Nicht jeder, der schwimmen kann, besitzt auch die Fähigkeit, des Schwimmens Unkundige dem Wellengrab zu entreißen. Der kühne Wagemut, die Verachtung der Gefahr allein machen es nicht aus. Ruhe, Kaltblütigkeit, schnelles Erfassen der Situation, verbunden mit gediegener Schwimmkunst, machen allein den erfolgreichen Retter. Wer diese Eigenschaften besitzt, wird meist auch von selbst das Richtige treffen, sozusagen instinktiv.

Vor allem wird ein Schwimmer, der darangeht, eine ertrinkende Person zu retten, auf das Verhalten dieser Person zu achten haben. Hier ist es am Platze, dem Nichtschwimmer zu erklären, daß nichts gefährlicher ist, als das wilde Herumtrampeln. Verliert er den Grund unter den Füßen, so ist es am besten, sich ruhig auf den Rücken zu legen, nur das Gesicht über Wasser, oder in aufrechter Haltung Treibbewegungen zu machen, ohne dabei mit den Armen zu schlenkern. Man nennt diese Prozedur, die freilich in stark strömenden Wässern kaum anwendbar ist, das Wassertreten.

In der Regel ist aber ein Nichtschwimmer, der das Unglück hat, in Ertrinkungsgefahr zu kommen, viel zu aufgeregt, um diese Ratschläge zu befolgen. Sein Bestreben ist stets darauf gerichtet, sich hochzuarbeiten und gerade dadurch erhöht er die Gefahr. Kommt ihm der Retter nahe, so faßt er verzweifelt zu und bringt so auch den Helfer in Gefahr. Dann ist es für diesen das Beste, den Ertrinkenden ganz unter Wasser zu tauchen, bis er bewußtlos ist. Es ist immer leichter, einen bereits Bewußtlosen zu retten, als einen um sich Schlagenden Menschen.

Gänzlich falsch ist es, wenn der Helfer den Ertrinkenden an einem Arm zu fassen bekommt; denn in dieser Lage ist es unmöglich, dessen Kopf über Wasser zu halten und er kann ertrunken sein, bevor der Retter mit ihm das Ufer erreicht hat. Besser ist es, Ertrinkende bei den Haaren zu erfassen, wobei der Kopf unschwer über Wasser gehalten werden kann. Diese Methode ist besonders bei Rettung von Frauen, deren langes Haar einen guten Halt bietet, zu empfehlen. Unpraktisch und unter Umständen für den Retter verhängnisvoll ist nachstehende Rettungsmethode, welche tunlichst zu vermeiden wäre:

Es ist dem Hilfeleistenden bei längeren Strecken nicht zu empfehlen, daß er die Rettung mittels Brustschwimmens bewerkstelligt und den Körper des Bewußtlosen seitwärts festhalte, da hierbei der Retter durch den an seiner Seite gehaltenen Körper stark in seinen Bewegungen gehindert wird. Ein erfahrener Retter wird immer mittels Rückenschwimmens den Ertrinkenden zu Lande zu bringen suchen und dabei darauf achten, daß er die Beine frei behält. Dies ist am besten auf folgende Art zu erzielen: Der Retter geht in Rückenlage, faßt den Verunglückten am Unterarm, daß er ihn leicht über seine Brust ziehen kann, und legt ihn zwischen seine Beine. Er behält dabei seine volle Bewegungsfreiheit und der zu Rettende hat das Gesicht über Wasser, kommt also nicht in Erstickungsgefahr.

Und nun noch einige Winke: Will man einen Verunglückten aus fließendem Wasser retten, so wäre es falsch, an einer Stelle die Hilfeleistung zu beginnen, von der aus man gegen den Strom anschwimmen müßte. Denn dies ist unnütze Kraftverschwendung. Es kann dabei auch vorkommen, daß der Retter selbst von der Strömung erfaßt und abgetrieben wird, also der Person, welcher er zu Hilfe kommen will, überhaupt nicht nahe kommt, sondern sehen muß, wie er selbst wieder das Land erreicht, um nicht zu verunglücken. Ferner soll der Helfer, wenn irgend möglich, versuchen, dem Ertrinkenden von rückwärts nahezukommen, da in diesem Falle die Gefahr, von letzterem erfaßt und niedergezogen zu werden, sehr gering ist.

Die meisten Ertrinkenden klammern sich nämlich mit Vorliebe an den Hals des Retters und würgen durch ihr krampfartiges Halten der Hände den Retter. Mitunter ist es ganz gut, wenn der Retter dem Gefährdeten irgendeinen Gegenstand reichen oder zuwerfen kann, denn er gibt dadurch dem ängstlich um sich Schlagenden gewissermaßen einen moralischen Halt. Hat dieser den Gegenstand erfaßt, wird er von selbst ruhiger und der Retter hat leichteres Spiel. Die Hauptsache ist eben auch hier Ruhe, Überlegung und völliges Beherrschen der Situation.



A.-G. VEREINIGTER WIENER TISCHLERMEISTER

Wien VI, Mariahilferstraße 31, Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Möbel von der einfachsten bis zur feinsten
Ausführung in bester Qualität

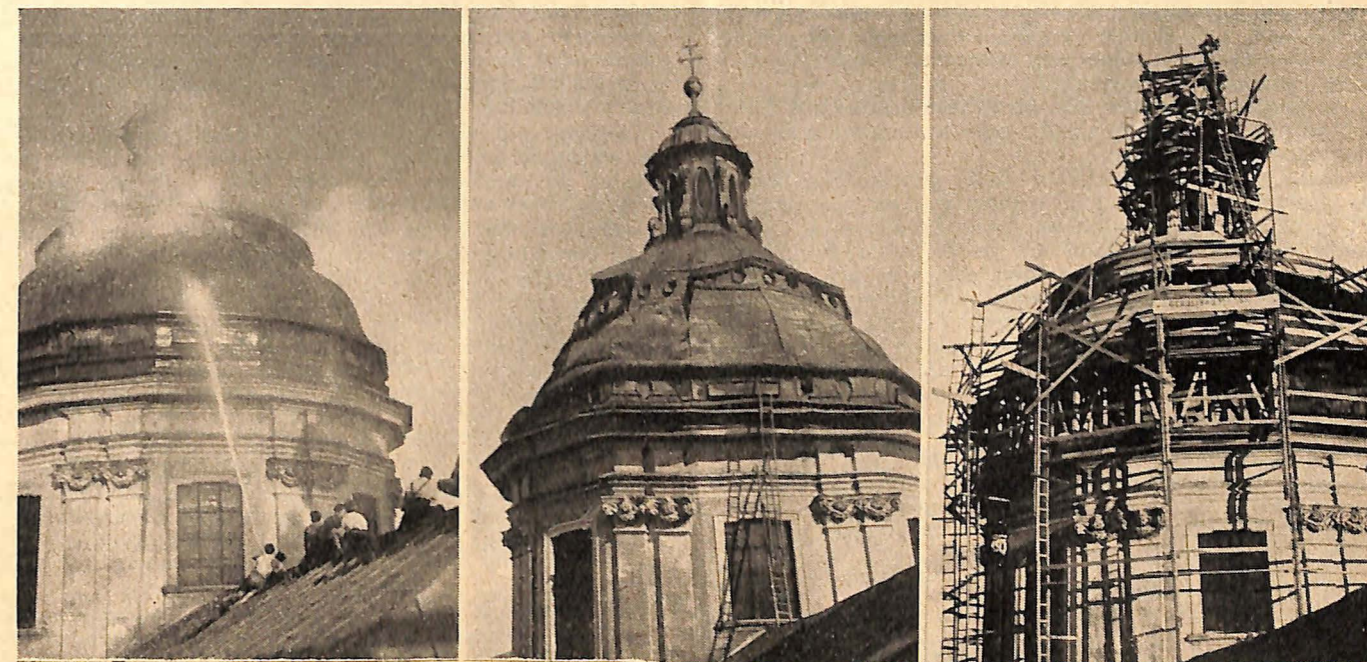
Auch Teilzahlungen

Kuppelbrand der Stiftskirche Melk

Von Kontrollinspektor JOHANN HEPPNER, ehem. Bezirksgendarmeriekommandant in Melk

Am 15. September 1947 gegen 16 Uhr 30 ist, verursacht durch Lötarbeiten, in der 64 m hohen Hauptkuppel der Melker Stiftskirche ein Brand ausgebrochen. Obgleich die arbeitenden Personen, welche den Ausbruch des Feuers sogleich bemerkt hatten, augenblicklich Löscharbeiten einleiteten, blieben diese, bedingt durch Wassermangel und

Wiener Feuerwehr um Unterstützung. Diese Feuerwehr traf gegen 19 Uhr in Melk ein und wurde mit der Leitung der Löscharbeiten beauftragt. Ein Rüstwagen der Wiener Berufsfeuerwehr mit technischem Gerät folgte. Obgleich Wasser in ausreichendem Maße zur Verfügung stand, gingen die Löscharbeiten nur langsam vor sich, da größte



den Umstand, daß sie durch die Enge des Kuppelbaues sehr in ihren Bewegungsmöglichkeiten und allein auf sich selbst, ohne Löscheräte angewiesen waren, erfolglos, und sie mußten sich, um nicht auch noch Menschenleben zu opfern, vom Brandherd zurückziehen.

Am Brandplatz war die Feuerwehr von Melk erschienen, doch dauerte es eine geraume Zeit, bis diese in den ungemünzt schwer zugänglichen Kuppelbau in Tätigkeit kam. Da es trotz Unterstützung durch benachbarte Feuerwehren nicht möglich war, gegen die um sich greifenden Flammen erfolgreich vorzugehen, ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Melk um 17 Uhr 30 telephonisch das Kommando der

Schwierigkeiten technischer Art zu überwinden waren. So mußte das Wasser zur Brandlöschung durch Motorpumpen aus dem Donaukanal zum Brandherd geleitet werden, wobei ein Höhenunterschied von zirka 150 bis 200 m zu überwinden war.

Hauptaugenmerk war auf die Lokalisierung des Brandes gelegt worden, um ein Übergreifen des Feuers auf das übrige Stift auf jeden Fall zu verhindern. Gegen 2 Uhr früh des 16. September 1947 konnte die Hauptgefahr als überwunden bezeichnet werden, der Brand war lokalisiert und in den Morgenstunden desselben Tages gelöscht.

WILHELM UND HANS KUGLER

SPEZIALHAUS IN LEDER FÜR SATTLER, RIEMER UND TASCHNER SOWIE TREIBRIEMEN
ALLE SATTLER- UND TAPEZIERER-ZUGEHÖRE

Ständig lagernd sind in reicher Auswahl:

Möbel-, Vorhang-, Dekorations- und Autobezugstoffe, Matratzenradl, Rolettengradl, Rohleinen, Roßhaare, Afrik, Rollenwatte, Jute, Papiergewebe, alle Arten Spagate, Leder und Kunstleder für alle Polsterzwecke, Möbelfedern, Drahteinlagen, Einsätze, Nägel, alle Arten Bettfedern, Kissleinen, Zwilch, Bettuchleinen, Inlett, Segelleinen für alle Zwecke

WIEN I, HOHER MARKT 10

TELEFON U 23 5 15 SERIE

Der Versuch nach dem Verwaltungsstrafgesetz

Von Gend.-Major ANTON BIRRINGER, Lehrer an der Gendarmerie-Zentralschule Mödling

Zum Unterschied vom allgemeinen Strafgesetz erklärt das Verwaltungsstrafgesetz den Versuch nicht allgemein als strafbar, sondern überläßt es den einzelnen Verwaltungsvorschriften, zu bestimmen, ob bei den Verwaltungsübertretungen, die sie enthalten, schon der Versuch strafbar sein soll.

1. Der § 8 des VStG. besagt: „Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt.“

2. Wegen Versuches wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet.“

Der Grundgedanke, der in dieser gesetzlichen Bestimmung enthalten ist, ist klar erkennbar: Der Gesetzgeber will nicht erst dann eingreifen, wenn bereits eine Übeltat geschehen ist, sondern will mit seiner Strafdrohung schon den Vorsatz des Menschen treffen, sofern er sich in einem vom Gesetz bestimmt umschriebenen äußeren Verhalten geoffenbart hat. Der böse Vorsatz ist für den Versuch begriffswesentlich: § 8 St. spricht ausdrücklich von dem „Bösesinnten“, der Tatbestand des § 9 StG. ist schon seinem Sinne nach nur mit bösem Vorsatz zu verwicklichen und der § 8 VStG. enthält auch das Tatbestandsmerkmal „vorsätzlich“.

Da das im Zuge der Verwaltungsreform des Jahres 1925 erlassene VStG. eine möglichste Einheitlichkeit auch auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechtes erzielen wollte, so gab § 8 VStG. nach dem Muster des Strafgesetzes eine allgemeine Definition des Versuches, nach der zu beurteilen ist, ob Versuch im Falle seiner Strafbarkeit überhaupt vorliegt oder nicht.

Dabei hat sich § 8 VStG. in seiner Definition der Versuchshandlung wörtlich an das Strafgesetz gehalten und spricht ebenfalls von einer „zur wirklichen Ausübung führenden Handlung“. Die Auslegung erfolgt aber hier zum Unterschied von der Strafrechtspflege durchaus im Sinne der objektiven Versuchstheorie. Als Versuchshandlung gilt daher für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nur eine Handlung, die geeignet ist, den tatbestandmäßigen Erfolg

der Verwaltungsübertretung unmittelbar herbeizuführen. Alle Handlungen, die noch keine Ausführungshandlungen unmittelbar in diesem Sinne sind, gelten als straflose Vorbereitungshandlungen, auch wenn sie auf Vorsatz schließen lassen. Gerechtfertigt ist diese im Vergleich zur Strafrechtspflege wesentlich mildere Auffassung dadurch, daß ja den Verwaltungsbehörden nur Übertretungen geringfügiger Natur zur Bestrafung zugewiesen sind, die keine schwereren Verletzungen oder Gefährdungen von Rechtsgütern oder überhaupt nur sogenannte Ungehorsams- oder Polizeidelikte darstellen, wie zum Beispiel Übertretungen der Meldevorschriften u. dgl.

Versuchshandlungen mit absolut untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt fallen ebenfalls nicht in den Bereich des strafbaren Versuches, auch wenn der Versuch nach der Meinung des Täters tauglich gewesen wäre.

Gemäß Abs. 2 des § 8 VStG. ist auch beim Versuch einer Verwaltungsübertretung Strafflosigkeit durch freiwilligen Rücktritt oder freiwilligen Abwendung des Erfolges möglich. Der Rücktritt vom Versuch ist hier im Gegensatz zu § 8 StG. ausdrücklich als Strafaufhebungsgrund angeführt. Obwohl die Textierung eine etwas andere ist, gelten bezüglich des Rücktrittes im allgemeinen dieselben Grundsätze wie nach dem Strafgesetz. Es muß erwiesen sein, daß der Rücktritt „aus freien Stücken“ erfolgte. Wenn der Täter ein Hindernis irtümlich annimmt und deshalb die Ausführung aufgibt, so handelt er nicht aus freien Stücken.

Das Verwaltungsstrafgesetz enthält keine dem § 9 StG. analoge Bestimmung über die Strafbarkeit versuchter Verleitung. Wer also einen andern zur Begehung einer Verwaltungsübertretung ohne Erfolg zu verleiten versucht, ist nicht strafbar.

Abschließend wäre vom Standpunkte des praktischen Gendarmeriedienstes zum Versuch im allgemeinen zu bemerken, daß der Gendarm natürlich nicht dazu befugt ist, das letzte Wort darüber zu sprechen, ob eine Handlung als strafbarer Versuch zu werten ist oder nicht. Insbesondere hat er nicht darüber zu entscheiden, ob freiwilliger Rücktritt vorliegt oder nicht. Es besteht daher in allen zweifelhaften Fällen die Pflicht zur Anzeigeerstattung.

Der vornehme Koffer KURZGESCHICHTE

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF SCHOLZ, Gendarmeriepostenkommando Schwarzach, Voralberg

Unlängst befand ich mich mit meinen Skiern auf dem Bahnhof der kleinen Arlberg-Station Langen/A. und wartete auf die Heimfahrt. Mein Ausflug in das Skiparadies war wieder zu Ende. Die schwarze Öffnung des Arlberg-Tunnels startete mich an. Mein Zug sollte in wenigen Minuten — einem Ungetüm gleich — aus diesem Dunkel hervorkommen. Es ist lebhafter Betrieb; Skier, Paketstücke und Koffer werden herumgetragen. Jetzt erblicke ich einen vornehmen Koffer. Er stand mit anderen zusammen auf dem Bahnsteig und harpte der Verladung. Dem Auge bot er sich dar als ein eleganter, großer Lederkoffer. Man sah es ihm auf den ersten Blick an, daß er gewohnt war, in Fernzügen verstaut, von Hotelürstehern, Portiers genannt, respektvoll in Augenschein genommen, von Dienern behutsam angefaßt, in Lifts emporgefahren, über Marmorgänge getragen und in teppichbelegten, stilvollen Räumen niedergestellt zu werden.

Was den Koffer von den andern unterschied, war seine schlichte Vornehmheit. Während sämtliche Gepäckstücke um ihn herum bunt bespickt waren mit Hotelmarken aus aller Herren Länder, diesen in die Augen springenden Erkennungszeichen der vornehmen Welt, die bekanntgeben, in welch erstklassigen Häusern man absteigen pflegt, wie man sich von einem „fashionablen“ Platz zum andern tummelt, um an allen „Saisonen“ teilzunehmen, verzichtete dieser Koffer auf jede Etikettenhascherei, als wollte er sagen:

Bitte, ich bin nichts als ein einfaches Reisekollo und habe nicht die Absicht, meine Memoiren der Welt mitzuteilen. Mein Herr hat es durchaus nicht nötig, sich durch mich in Szene zu setzen, Reklame mit mir zu treiben.

Dieser Koffer genügte sich einfach selbst. Er präsentierte sich nicht als Reisetrophäe. Trotzdem glaubte man es ihm auch so, daß er keinem Vertreter in Wäschekluppen diene. Sein Besitzer hätte sich Befehl gegeben, ihn nicht zu bekleben. Er wollte aus seinem treuen Begleiter weder eine Hotelzettelsammlung, noch aus sich einen Propagandareisenden für Luxusgaststätten machen. Er legte offenbar keinen Wert darauf, daß jedermann von seinem Reisegepäck herablesen konnte, wo er sich schon überall aufgehalten hatte.

Ja, dieser elegante Lederkoffer ging in seiner Reserviertheit so weit, daß er nicht einmal ein Monogramm trug. Niemand brauchte zu wissen, wem er gehörte. Er war sicher nicht Eigentum irgendeines gewöhnlichen Weltenbummlers, Globetrotter genannt, oder einer Olympiade-Skikanone, sondern einer Persönlichkeit, die ihr Inkognito gewahrt wissen wollte. Und so war es auch. Der Koffer gehörte einem internationalen Hochstapler und Hoteldieb, der in dem Augenblick verhaftet wurde, als sein treuer Begleiter von dem diensthabenden Bahnbeamten zur Verladung in den „Arlberg-Exprefy“ geschoben wurde.

Miller Wollstoffe Seiden Waschstoffe
STOFFE III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17-0-48

DIE KARTEI DER MENSCHLICHEN SCHWÄCHEN

Ein Erfolgsgeheimnis Scotland Yard

„Andere Länder, andere Sitten — andere Polizeimethoden“, meinte scherzhaft ein Londoner Polizist auf die Frage, wieso es der Londoner Polizei gelingt, die verwickeltesten Verbrechensfälle zu entwirren und die Täter festzunehmen.

Eine berechtigte Frage, denn in London gibt es keine polizeiliche Meldepflicht, daher auch kein Einwohnermeldeamt, das als wichtiger Behelf zur Aufklärung von Übeltätern herangezogen werden kann. Niemand wird gezwungen, seine Identität durch einen Wust von Personalpapieren nachzuweisen. Man kommt und geht, heißt in London-Ost Miller und in London-West Taylor, und bleibt, solange man keine strafbare Handlung begeht, ungeschoren. Der Laie staunt darüber und stellt sich London als ein Eldorado für Verbrecher vor; doch der Fachmann lächelt und weiß, daß dem nicht so ist. Über das Wohlergehen des englischen Staatsbürgers wacht die Londoner Polizei, die durch Scotland Yard zu einem Begriff geworden ist.

Scotland Yard ist der Inbegriff aller kriminalistischen Spitzfindigkeiten und ein Nimbus umgibt die „Yard-Inspektoren“, der nicht nur Kriminalschriftsteller, sondern auch Fachleute in seinen Bannkreis zieht. Worin besteht eigentlich das Erfolgsgeheimnis der Londoner Polizei?

Diese Frage wurde von einem Londoner Polizisten mit einem Satz beantwortet: „Wir befassen uns unter anderem auch mit dem Studium der menschlichen Schwächen.“

Jeder „Klient“ von Scotland Yard wird so behandelt, als wäre er der wichtigste und interessanteste Mensch der Welt. Er wird auf seine Gewohnheiten und Schwächen beobachtet und diese Beobachtungen werden in einer Kartei festgehalten. Wenn er dann wieder auf freien Fuß ist, so weiß Scotland Yard, welche Zigarettenmarken er raucht, welche Lieblingsschimpfwörter er gebraucht, ob er gerne ins Kino geht oder lieber ein Konzert oder Theater besucht. Ebenso wichtig, wie seine körperlichen Merkmale, ist, welche Speisen er bevorzugt, welche Getränke ihm besonders munden und ob er Kniffe, wie Zigarettdrehen mit einer Hand, Kartenkunststücke, Tierstimmen imitieren und vieles andere mehr kann.

Diese Details, sie erfordern eine geschulte Beobachtungsgabe, werden aufgezeichnet und in einer, nach einem sinnreichen Schlüssel geordneten Spezialkartei festgehalten. Wie wichtig diese Kartei ist und wie oft sie bei der Ausforschung von Verbrechern sich bewährt hat, beweist unter vielen anderen ein Fall, der als Mordsache Mary Ennis in die Kriminalgeschichte Londons eingegangen ist.

Einem Konstabler, der seine Runde machte, fiel ein aus einem offenen Fenster herauswehender gelber Vorhang auf. Er kannte das Fenster und wußte, daß es zur Wohnung eines alleinstehenden Fräuleins gehört. Sie hieß Mary Ennis und war eine kranke Person, die bei stürmischem Wetter stets Fenster und Türen verschloß und nicht aus dem Hause ging. Dem Konstabler kam das weit offenstehende Fenster verdächtig vor und er ging in das Haus, um nachzusehen. Er fand die Küchentür erbrochen und Mary Ennis erwürgt im Bett.

Die Inspektoren von Scotland Yard stellten fest, daß ein kleines Wandsafe mittels eines Schneidebrenners aufgebrochen war und daß der Mörder Handschuhe getragen hatte. Nach der Tat war er in die Küche gegangen und hatte Brot mit Stachelbeermarmelade gegessen. Auch dabei

hatte er die Handschuhe anbehalten. Als eventuelle Spur wurde bloß ein Stückchen Lehm auf dem Fußabstreifer gefunden.

Für die Untersuchung gab es zwei Anhaltspunkte. Die von den Einbrecherwerkzeugen hinterlassenen Beschädigungen und die Stachelbeermarmelade. Die fotografierten Spuren an der Tür wurden mit ähnlichen Aufnahmen des Archivs verglichen. Bei zehn registrierten Berufsverbrechern konnte dieselbe Arbeitsmethode festgestellt werden. Einbrecher, die nach der Tat an Ort und Stelle gegessen hatten, gab es zwanzig im Register. Darunter einen mit der Bemerkung auf der Spezialkartei: „Liebt Stachelbeermarmelade!“ Das war natürlich ein unbezahlbarer Fund. Nun wurde noch festgestellt, daß der Marmeladeliebhaber in der Kartei der passenden Werkzeuge aufschien und die Polizei kannte nun den Täter. Er hieß James Scully und wohnte in Dorking. Die Strafe nach Dorking hatte denselben Lehm, wie das aufgefundene Stückchen am Tatort. Die Beweiskette war nun geschlossen und Scully wurde verhaftet. Er legte ein Geständnis ab und wurde zum Tode verurteilt.

Die „Kartei der menschlichen Schwächen“ hatte sich wieder einmal bewährt. Aber nicht nur diese Kartei und die modernen kriminalistischen Hilfsmittel tragen zur Ausforschung von Verbrechern bei, sondern auch das gute Verhältnis der Londoner Polizei zum Publikum, die Mitarbeit des kleinen Mannes auf der Strafe und die enge Zusammenarbeit mit der Presse.

photo
Herlango

Wien, I, Graben 11, Tel. R 25 2 50
IV, Hauptstraße 20,
Tel. B 28 4 80
VI, Mariahilferstraße 51,
Tel. B 23 5 75

Graz, Herrengasse 13, Tel. 1301

Linz, Landstraße 9, Tel. 22 098

Innsbruck, Maria Theresienstr. 10,
Tel. 2870

Kriminalrätsel

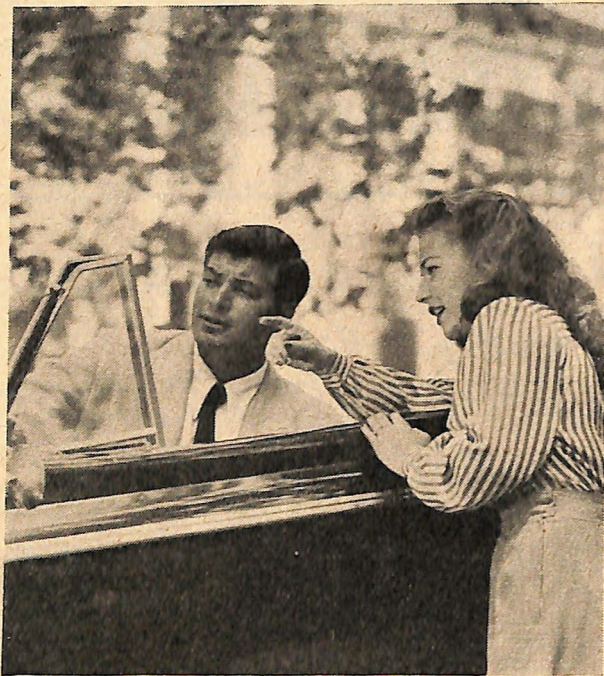


Bild 1

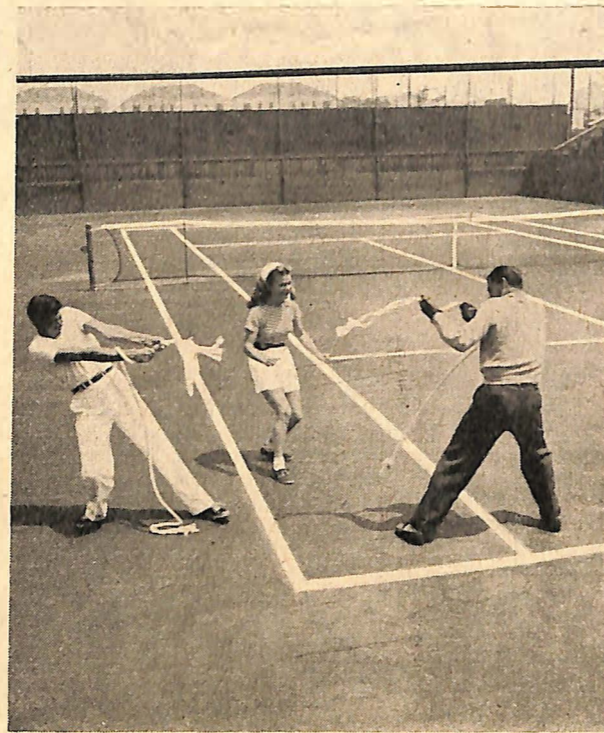


Bild 3



Bild 2



Bild 4

Bild 1. Tony Webb ist sehr zufrieden, wie ihm Myra Lee den Hotel Tennisplatz zeigt. Vollkommen abgeschlossen und nur wenig von den Gästen besucht. Myra warnt ihn, doch alles genau zu beachten, aber Tony ist seiner Sache so sicher, daß er sie mit den Worten tröstet: „Mach Dir keine Sorgen, es ist alles vorbereitet. Du brauchst nur Vic Rand anzurufen und ihm sagen, daß wir hier sind. Sei versichert, er kommt so schnell er kann.“

Bild 2. Eine Woche später liegt Vic Rand mit einem Schädelbruch auf dem harten Boden des Tennisplatzes. Inspektor Steiner, der den Tatbestand aufnimmt, erfährt von Myra, daß Tony, ein ehemaliger Boxer, und Vic einen Freundschaftskampf im Tauziehen ausgeführt hätten, um zu sehen, wer stärker wäre. Jeden Tag seit ihrer Ankunft hätten sie zusammen solche Kraftproben durchgeführt.

Bild 3. „Nachdem wir unser Tennispiel beendet hatten, bestund heute Vic Rand darauf, dieses alte Seil zum Tauziehen zu verwenden, das er irgendwo gefunden hatte“, so erzählte Webb dem Inspektor. „Vic zog mit aller Kraft und es schien, als ob er mich besiegen würde, als plötzlich das Seil riß.

Ich fiel auf den Rücken, aber Vic fiel so unglücklich mit seinem Kopf auf den Zementboden, daß er bereits tot war, als der Arzt eintraf.“

Bild 4. Tony und Myra erklärten, daß nichts berührt worden war. Als Inspektor Steiner mit der Untersuchung fertig war, sagte er zu Webb: „Sie lügen! Ich verhafte Sie beide wegen Mord!“ Webb dreht sich mit einem Linkshacken gegen Steiner, aber dieser bekommt Webb mit einem kräftigen Jiu Jitsu Griff zu fassen.

(Welche Beweise hat Inspektor Steiner für seine Behauptung?)
Auflösung im nächsten Heft!

Auflösungen aus dem Oktober/November-Heft 1949

Photorätsel

1. Welcher Rasse gehört dieser Hund an? — b.
2. Wozu dienen diese 7 Flaggen auf einem Schiff? — c.
3. Welche Droge wird aus dieser Blume? — c.
4. Wie nennt man diesen Uniformierten in Paris? — c.
5. Wie heißt dieses berühmte amerikanische Bad? — d.
6. Wer ist dieser junge Star in dem englischen Film „Hamlet? — a.

Ein Schilling fehlt!

Die Lösung ergibt sich, wenn man überlegt, wer Geld ausgab und wer Geld bekam! Die drei Freunde zahlten 27 S, wovon der Wirt 25 S und der Kellner 2 S erhielt. Die 2 S des Kellners dürfen nicht zu den 27 S bezahlten dazugerechnet werden, sondern sie sind davon abzuziehen.

Kreuzwörterrätsel

WAAGRECHT: 1. Ödenburg. 8. Brav. 9. Teer. — 11. Euch. 12. As. 14. Ehe. 15. Onde (mit S-Sonde). 17. Ei. 18. Stop. 19. Pein. 20. Joe. 21. Ohm. 22. Po. 23. Laus. 24. Be. 26. Ans. 28. Am. 29. Dur. 30. Neid. 32. Seni. 33. Neugierde.
SENKRECHT: 1. Obers. 2. Eruptionen. 3. Dach. 4. Ev. 5. U. T. 6. Ree. 7. Geheimbund. 10. Rein. 12. An. 13. SD. 15. Opel. 16. Epos. 22. Pan. 25. Erie. 27. Sie. 29. Der. 31. Du. 32. Se.

Besuchskartenrätsel

MEDIZINALRAT.

Kästchenrätsel

„Wer gar zuviel bedenkt, wird wenig leisten.“

Silbentätsel

- | | | |
|--------------|----------------|----------------|
| 1. Hand-lung | 5. E-lek-tra | 9. Ad-ler |
| 2. U-di-ne | 6. Ru-der | 10. Heh-le-rei |
| 3. Nor-den | 7. Te-le-gramm | 11. Rei-se |
| 4. Da-vid | 8. Jol-le | |

Anfangsbuchstaben ergeben: HUNDERT JAHR
Endbuchstaben ergeben: GENDARMERIE

Rechenrätsel

630	634	632
635	633	628
631	629	636

Kopfwechseltästel

Sattel, Angel, Leier, Ziege, Kabel, Aachen, Marotte
Mauer, Eichel, Rappen, Gaumen, Ulster, Tiegel.
SALZKAMMERGUT.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.

CARL SIEGL & CO.

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG
WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173

VEREINIGTE KELLEREIEN

MARSONER & RAINER

WEINGROSSHANDLUNG UND FLASCHENWEINKELLEREI

INNSBRUCK

ANDREAS HOFER-STRASSE 43-45

ZWEIGNIEDERLASSUNG IN SALZBURG

Das führende Haus für

SCHIRME PELZE

Reparaturen

J. BAUMANN, LINZ Promenade 4—6
Landstraße 33

Telefon 23 7 64

August Hengstl

Kfz.-Reparatur-
Werkstätte

Braunau am Inn
Oberösterreich

Weihnachts- geschenke

von
dauerndem
Wert

mit Stoffen
Wäsche, Betten

Paul Bruckmüller

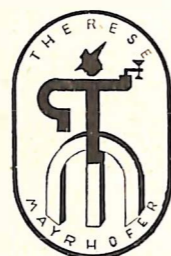
Linz-Urfahr, Hauptstraße 4, Ruf 516

A. JANOTA

LIKÖR- UND SPIRITUOSENFABRIK

Fruchtsäfte Tee Süßwaren
Essig

Linz-Urfahr, Kirchengasse 4
Gegründet 1845 Tel. Urfahr 49



Th. Mayrhofer

Erzeugung von
Spirituosen
Fruchtsäften
Zuckerwarengroßhandel

LINZ-URFAHR, REINDLSTRASSE 3

Gerberei und Lederhandlung

KAMILLO KÖLBLINGER

VÖCKLAMARKT

Oberösterreich

*In Friedensqualität
überall wieder erhältlich.*



Ein Ring-Erzeugnis

LIKÖRFABRIK

R. PFUSTERWIMMER

SPIRITUOSEN- UND
FRUCHTSAPFTEEERZEUGUNG
TEE- UND MATÉ-IMPORT

LINZ-URFAHR

HAUPTSTRASSE 63 TELEFON URFAHR 377

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

4

Dinge tun Dir not:

Luft
Wasser Sonne
und das gute

Spatenbrot

Spatenbrot-Werke
Linz

RUDOLF POSPISCHER

KÜRSCHNERMEISTER
KAPPENERZEUGER
UNIFORMKAPPEN
UNIFORMSORTEN

RIED IM INNKREIS (Oberösterreich)
HAUPTPLATZ 35 / GEGRÜNDET 1892

SPARKASSE BRAUNAU a. INN

unter Haftung der Gemeinde
Braunau a. Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte
Telefon 208

BETTEN-ZWERGER

WELS, PFARRGASSE 10 · TELEFON 2402

Tuch-
und
Modenhaus

Wetzelsberger

RIED

Das führende Haus
in
Qualitätsstoffen
für
Herren- und Damen-
bekleidung

SALVATOR

MALZKAFFEE
MISCHKAFFEE
FEIGENKAFFEE
MOKAMA

(Mischkaffee mit Bohnenkaffee)

SALVATOR Malzfabriken, Nahrungs- u. Genuß-
mittelwerke Gesellschaft m. b. H.
Wien II/27, Molkereistraße 1 Tel. R 48 5 20

FÄRBEREI UND CHEMISCHE PUTZEREI

KARL WOZABAL

LINZ/STEG, FREISTÄDTERSTRASSE 230

Telefon Urfahr 617

Filialen: Linz, Auerspergstraße 23
Linz, Schubertstraße 29
Linz, Bindermühl Kreuzlandl 14
Wels, Ringstraße 38
Kirchdorf/Krems

KARL ALBERT

LINZ - URFAHR
Groß- und Einzelhandel

Rosenuerstraße 27
Telefon Urfahr 260, 261

Baumaterialien, Rohre aller Art, Eisen-
waren, Werkzeuge, Kachelware, Wand-
und Bodenplatten, Spenglereibedarf,
diverse Bau- u. Werkzeugmaschinen usw.

Besonders für Landwirte:

Wasserleitungsmaterial, Pumpen,
Traversen, Werkzeuge usw.

HOLZBAUWERKE F. SCHAFFER

LINZ/DONAU
HAFENSTRASSE 1A

Holzhäuser / Baracken / Holzhallen

TELEFON 2 36 38

STADTWERKE

BRAUNAU AM INN



Wir empfehlen uns bestens zur fachge-
mäßigen und promptesten Ausführung sämt-
licher **Haus-, Gewerbe-, Landwirt-
schafts- und Industrie-Installationen**
sowie **Elektrohandel**.

BETRIEB UND VERKAUF:
RATHAUS, RÜCKGEBÄUDE, I. STOCK

Philipp Haas & Söhne

Verkaufs-A.-G.

Teppiche, Möbelstoffe, Vorhänge, Decken
und Tapeten in großer Auswahl

LINZ

Ecke Hauptplatz - Schmidtor 2

Wilh. Haas

TEPPICHE / MÜBELSTOFFE / VORHÄNGE

Linz-Urfahr
Bernaschekplatz 7

SPORT!

erhält den Gendarmen
jung und leistungsfähig

Geräte und Ausrüstung
für jeden Sport

KONRAD ROSENBAUER
LINZ, SPITTELWIESE 11
Fernsprecher 23 6 51, 23 6 52



Arbeitsgemeinschaft

der

Auto- und Pferdefuhrunternehmer
Oberösterreichs

reg. Gen. m. b. H.

LINZ/DONAU, SÜDBAHNHOF, BARACKE

Franz Schierz

LINZ-URFAHR

Lebensmittel-Groß- und Kleinhandel

Eigene Kaffeerösterei

Telefon Urfahr Nr. 110

E. R. LOTHAR GEYER & CO.
LINZ, HAUPTPLATZ 13

Das führende

Kaufhaus

IN LEDER-, GALANTERIE-, HAUS-
HALTSARTIKELN UND SPIELWAREN

Wir sind stets bemüht, Sie bestens zu bedienen!

Eigene Lagerhäuser mit Anschlußgleis

Zolltransitlager

Sammelverkehre

Möbeltransporte, Autotransporte

Kloiber, Riedel & Schrott

SPEDITIONS- UND LAGERHAUS G. M. B. H.

GRAZ I, KAISERFELDGASSE 9

GEGRÜNDET 1830

Drahtanschrift: „Kloibers“

Telefon 71—76 Serie

Zustell- und Abholdienst: 33 78

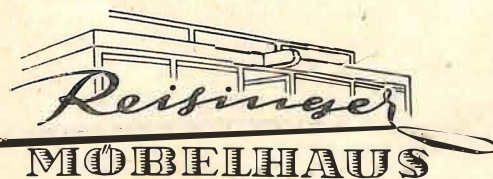
Lagerhaus: Tel. 4489 u. 1265

SPORTHAUS GLOCKNER

OTTO MURK
KLAGENFURT, ALTER PLATZ 25
RUF 32/51

Alles für
den Wintersport!

SKIWERKSTÄTTE



SCHWERTBERG (Oberösterreich)

Auslieferungslager: Linz-Urfahr, Freistädterstraße 2

Möbelkauf ist eine Vertrauenssache! Darum besuchen Sie meine permanente **Möbelausstellung**. Sie finden dort Schlafzimmer, Küchen, Büfettis, Stahl- und Polstermöbel

Auf der Drehbühne die neuesten Modelle

Versäumen Sie nicht diese Gelegenheit!

Soeben ist erschienen:

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI:

Das österreichische POLIZEIRECHT

Miteinschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil
**Polizeibehörden
und Bundessicherheitsorgane**

Herausgegeben von

Ministerialsekretär

Dr. Willibald Liehr

Obermagistratsrat

Dr. Albert Markovics

Bundesministerium für Inneres

Bundeskanzleramt

80, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine **weltgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens**, sondern auch eine teilweise **Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes** ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein **unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf**.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

Das altbekannte
MÖBELHAUS

Rosa Beisteiner
verh. Zelenka

empfehlen ihren sehr geschätzten Kunden die Besichtigung
ihres Lagers an guten und
billigen Möbeln

**Wr.-Neustadt, Bahngasse 15
um die Ecke in die Lederergasse**

Versäumen Sie nicht mich zu besuchen!

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge
Innsbruck, Hlg. Gelststraße

NIEDERÖSTERREICHISCHE MOLKEREI
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Wien XX, Hochstädtplatz 5

Hundegebrauchsartikel J. SOSKOLA & SÖHNE
Wien XVIII/110, Martinstraße 46

BEKLEIDUNGSWERK

FEMINA

GESELLSCHAFT M. B. H.

INNSBRUCK
MICHAEL GAISMAYRSSTR. 9
TELEPHON 755-77

SPEZIALITÄT:
DAMEN-MÄNTEL
DAMEN-KLEIDER
DAMEN-BLUSEN



Im Dienste
braucht jeder

Schicht

Füllfeder

Haben Sie einen

Kropf?

Dann verwenden Sie den Kropfbalsam **KROBAL** und Sie werden zufrieden sein / Preis per Flasche S 8.25

Zu haben in allen Apotheken oder direkt
beim Erzeuger franko

Apotheke zur „Mariahilf“

Mag. pharm. Oskar Pürkher
Stadt Bruck an der Leitha, beim Hauptbahnhof

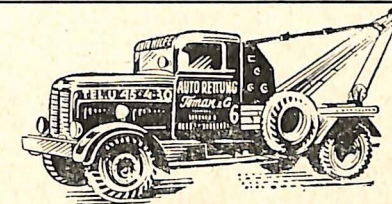


Foto
NEUMANN
FOTO-TAUSCH
ANGEK. 1890
WIEN I.
TUCLAUBEN 3 · U26 077
ANKAUF
VERKAUF
BERATUNG



MINIMAX
Handfeuerlöscher

MINIMAX

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
WIEN XV, HERKLOTZGASSE 23
TELEFON R 33 3 03

FRANZ SPITZ & CO.

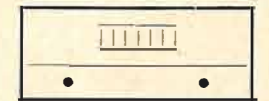
SPORTARTIKEL-FABRIK
WIEN VI/56, STUMPERGASSE 14
Spezialist in Zelten, Rucksäcken,
Skigamaschen, Provianttaschen
sowie sämtl. Wintersportartikeln



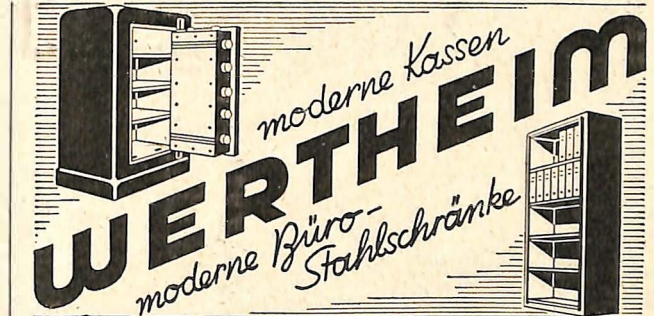
Telefon
A 33 0 87

Postscheck-
konto
Wien
37.960

Ihr Weihnachtsgeschenk?



Ein **RADIO**-Gerät vom
Radio-Fachgeschäft
**AUGUST PILACEK
ZWETTL** (Niederösterreich)
Neuer Markt 3 Telefon 178



WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TELEFON R 25-305
WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45

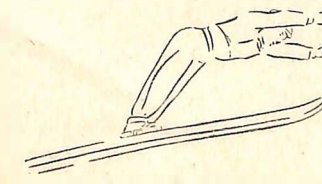


SCHROLL-SEIFEN

DIE ALTE QUALITÄT

SEIFENFABRIK
F. SCHROLL

Sollenau N.-O.
TELEFON FELIXDORF 53

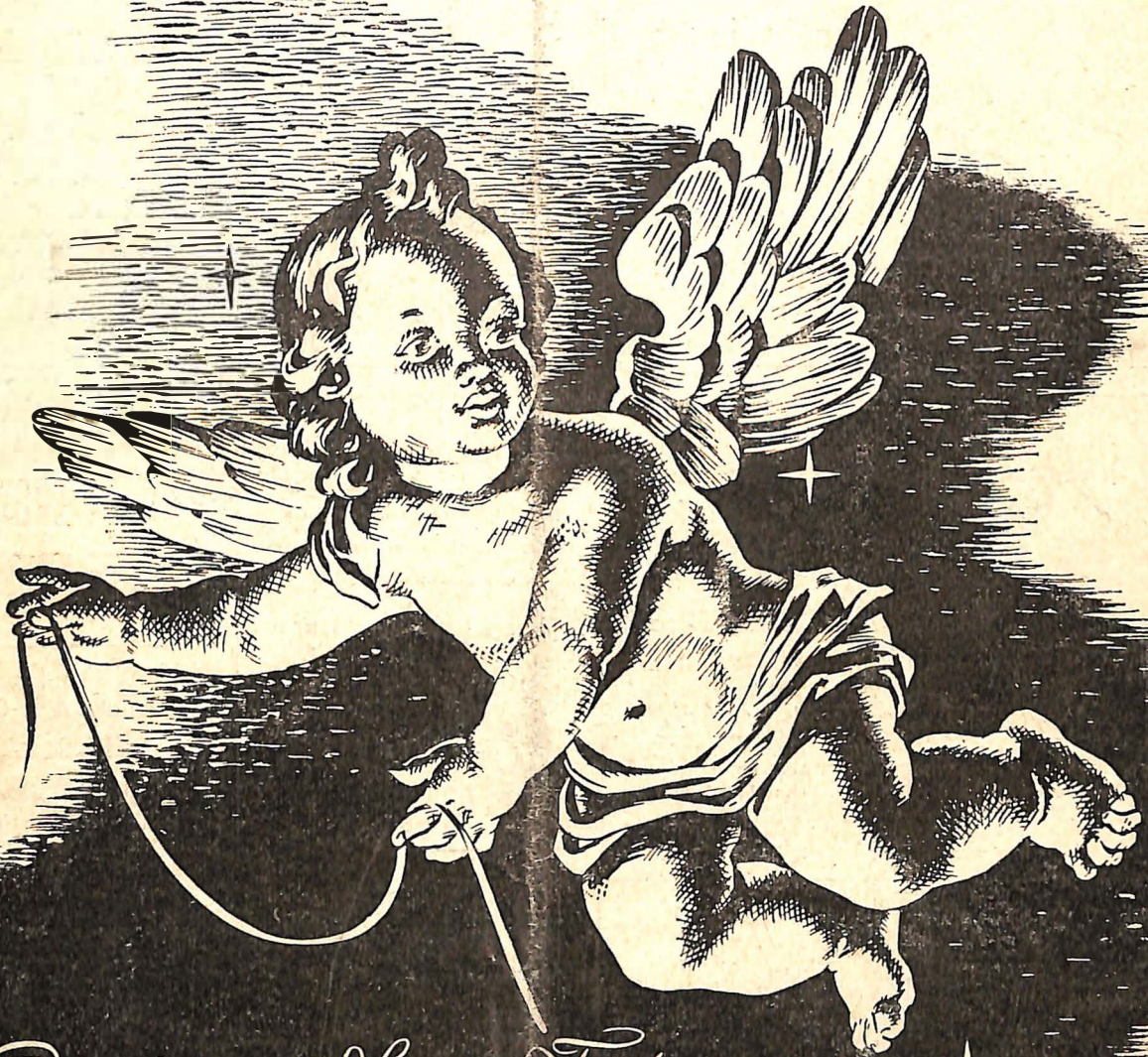


ALLES FÜR DEN SPORT!

Fachmännische Beratung durch staatlich geprüfte Schilehrer

SPORTHAUS
ULLI LEDERER & CO.
WIEN I, LOBKOWITZPLATZ 1
TELEFON R 26 408

ATELIER KOSZLER



*Das aber ist der Sinn von Feiertagen:
daß sie dich aus dem Alltag heben,
daß sie dir Ruhe und Behagen
für den Genuß erlebter Dinge geben.*



DIE WEIHNACHTS-MEMPHIS FESTAUSGABE IN DER KAPPENSCHACHEL.